MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80729-3

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:
STUMPF, KARL FRIEDRICH

TITLE:
UEBER DIE MEROVINGER . . .

PLACE:
MUNCHEN

DATE:
1873

Master Negative #

92-80729-3

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943 Stumpf, Karl Friedrich.
L86 Über die Merovinger-diplome in der ausgabe der Monumenta Germaniae historica.
Munchen 1873. 0. 69 p.

Bound with another work.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 9/12/92 INITIALS S.M
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

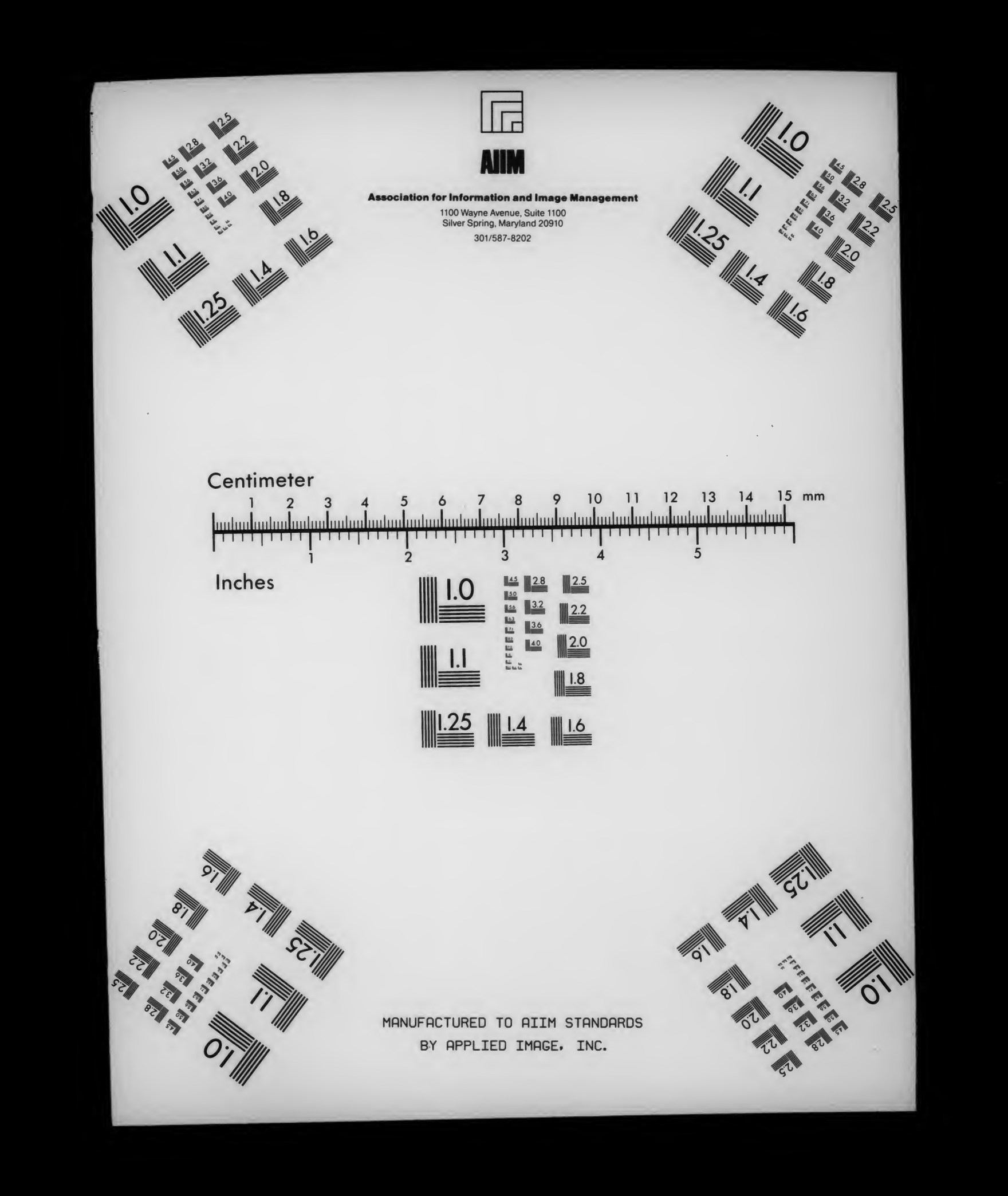
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Ueber

die Merovinger-Diplome

in der Ausgabe der

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

von

Karl Friedrich Stumpf.

München 1873.

R. Oldenbourg.

Aus Sybel's Historischer Zeitschrift Bd. XXIX Seite 343 ff. besonders abgedruckt.

An Herrn Professor

Dr. Georg Waitz

zu

Göttingen.

Mit den jüngst erschienenen Theilen der Monumenta Germaniae historica ist die Bändezahl der Bouquet'schen Sammlung von Geschichtquellen des französischen Mittelalters überschritten, jene Muratori's für die mittelalterlichen Geschichtschreiber Italiens beinahe erreicht. Der hochbetagte Herausgeber unserer Monumenta kann mit berechtigter Genugthuung auf die stattliche Reihe von Bänden blicken, das Resultat seiner mehr denn halbhundertjährigen Thätigkeit. Denn wer von uns wollte leugnen, daß wir ohne ihn kaum im Besitze unserer Monumenta wären, — der größten und zweifelsohne bedeutendsten Sammlung mittelalterlicher Geschichtquellen dieses Jahrhunderts. Aber höher noch als den Gewinn, der hier durch die Fülle des Gebotenen eingeheimst wurde, möchte ich die Art und Weise der Bearbeitung unserer Quellen schätzen, d. h. die zum ersten Male auf mittelalterliche Geschichtschreibung angewandte Methode einer strengen Durchsichtung des Stoffes nach den Gesetzen philologischer und historischer Kritik und zwar auf Grundlage aller zu erreichenden

Handschriften[1]). Dadurch ist unsern Monumenten mit Recht der ihnen gebührende Vorrang vor sämmtlichen bis jetzt erschienenen Sammelwerken von mittelalterlichen Quellenschriften dauernd gesichert. Selbstverständlich mußte ein derart angelegtes wissenschaftliches Unternehmen die mächtigste Anregung auf das gesammte historisch-kritische Studium in Deutschland — und über die Grenzen desselben hinaus — ausüben. Und so sehen wir denn auch, daß fast jede erfolgreiche Leistung auf dem Gebiete der Edition wie der Bearbeitung unserer mittelalterlichen Geschichtquellen während der jüngst verflossenen Decennien entweder direct mit den Monumenten in Verbindung steht oder mindestens durch dieselben wesentlich beeinflußt wurde. Freilich wirkte auch wieder die von denselben wachgerufene wissenschaftliche Thätigkeit fördernd und belebend auf sie selbst zurück. Denn nicht spurlos ist die Zeit mit ihrer Anforderung an ihnen vorübergegangen; ein Vergleich der ersten Bände mit den späteren kann uns hinreichend davon überzeugen. Also kein starres Gesetz sollte die Entwickelung hemmen. Ich möchte gerade diesen Punkt besonders betont wissen; denn nur dadurch wurde eine stetige Vervollkommnung in der kritischen Behandlung der Texte u. s. w. ermöglicht, ohne daß der einmal festangenommene Grundplan des Unternehmens hätte abgeändert werden müssen. Durch langehin läßt sich ein ununterbrochener Fortschritt gleichsam als Regel verfolgen, so zwar, daß sichtlich mit den wachsenden Anforderungen auch die Kräfte wuchsen, um denselben gerecht zu werden. Wenn trotz alledem mancherlei Verfehltes stehen geblieben ist, ja sogar Einzelnes Aufnahme gefunden hat, was besser für immer hätte ausgeschlossen bleiben sollen, so liefert dies nur einen Beweis mehr für die Größe der Schwierigkeiten, die hier zu bewältigen sind. Und doch zählten und zählen noch heute die tüchtigsten Männer unter unsern Forschern zu den Mitarbeitern bei dem großen Unternehmen. Was Wunder, daß wir uns gewöhnt haben, die Monumenta mit hingebendster Zuversicht und vollstem

1) Vgl. die Einleitungen zu den einzelnen Scriptores und Leges und die Aufsätze in dem „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde", worin die Vorarbeiten zur Edition der Quellen niedergelegt sind; desgl. Wattenbach, Deutsch. Geschichtq. im Mittelalter. Einleitung.

Vertrauen in ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu benutzen, — und daß das Erscheinen eines jeden neuen Bandes stets wie ein Ereigniß gefeiert, von allen Berufsgenossen mit ungetheilter Freude begrüßt wurde.

Bei dem vor wenigen Monaten versandten [XXIV.] Band des Sammelwerkes ist dieses Interesse um ein bedeutendes noch dadurch erhöht worden, daß mit demselben zugleich eine neue, die dritte Abtheilung der Monumenta, die „Diplomata imperii" eröffnet wurde. Das allein schon rechtfertigt es, wenn wir uns hier eingehender mit demselben beschäftigen.

„Tandem prodit tomus primus monumentorum patriae historicorum sectionis diplomaticae", mit diesen Worten führt der Bearbeiter des ersten Bandes der Diplomata imperii, der jüngere Pertz, denselben in die Welt. Er kommt allerdings spät, aber deßhalb nicht minder willkommen, wenn er getreu den Traditionen der Monumenta den erhöhten Anforderungen entspricht, die wir heutigen Tages zu stellen gewohnt und berechtigt sind. Wer wollte jetzt noch an eine Herausgabe von Urkunden denken, wie sie z. B. vor vierzig Jahren zwischen J. Fr. Böhmer und G. H. Pertz verabredet wurde[1])? Wir haben durch die verspätete Ausgabe sogar einen entschiedenen Vortheil zu gewärtigen, der bei einer früheren Publication der Diplomata am wenigsten dadurch wäre aufgewogen worden, daß sie uns vielleicht ein oder das andere Document noch als ineditum gebracht hätte. Denn wie wir bereits oben bemerkten, liegt ja der Schwerpunkt und das Hauptverdienst der Monumenta nicht darin, daß sie uns Neues bringen, sondern daß sie uns die Quellen in erneuerter, geläuterter und gereinigter Gestalt wiedergeben. Böhmer hat sich mir gegenüber wiederholt über diesen Punkt dahin geäußert: daß er unablässig bemüht gewesen sei, Pertz zu überreden, er möchte doch die unter den Papieren der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde aufgehäuften Schätze von bis dahin ungedruckten Urkunden so rasch wie nur möglich und in jener Gestalt, in der sie ihm zugänglich geworden sind, der Oeffentlichkeit übergeben, damit dieselben von den Forschern allseitig bearbeitet und beleuchtet, dadurch gleich-

1) Vgl. Janssen: Leben und Briefe J. Fr. Böhmer's 1, 411 ff.

sam reif für die spätere Ausgabe in den Monumenten würden. Denn letzteren fiele, allerdings durch Zeit, Mittel und Kräfte begünstigt, die hohe Aufgabe zu, auch die Reichsurkunden in classischer Correctheit und Vollendung wiederzubringen. Leider blieb Böhmer's Bemühung erfolglos [1]).

Des Neuen bietet unser vorliegende Band, wie wir sehen werden, freilich nur das denkbarste Minimum, und so müssen wir sein Verdienst dort suchen, wo wir es auch am liebsten zu finden wünschten. Dazu kommt, daß Vorarbeiten für diesen Band vorlagen, weitaus bedeutendere und umfassendere, als dergleichen sich jemals bei einem der vorhergehenden Theile der Monumenta vorgefunden haben. Wenn dadurch die Arbeit wesentlich erleichtert ward, so mußte gewiß Alles aufgeboten werden, nicht bloß um die Vorgänger zu übertreffen, sondern mehr noch um die Berechtigung einer neuen Ausgabe zu legitimiren. Ja ich möchte noch weiter mit meinen Behauptungen gehen und es geradezu für eine Ehrenpflicht der deutschen Wissenschaft erklärt wissen, auf einem Felde, das von ihr zum ersten Mal betreten wurde und wo ihr so große und verdienstvolle Leistungen der französischen Forschung begegneten, sich diesen gegenüber durch innere Gediegenheit und Vortrefflichkeit des Gebotenen sowohl dankbar als zugleich ebenbürtig im Sinne heutiger Anforderungen zu erweisen. Galt es doch hier mit einem Mabillon und den Maurinern zu wetteifern, und was das bedeuten soll, vermag Jedermann zu beurtheilen, der auch nur einige Kenntnisse von den Riesenarbeiten hat, die wir denselben verdanken. Ihnen gegenüber lag keine Gefahr näher als die, durch die Fülle des von ihnen Geleisteten erdrückt zu werden.

1) Auch ich habe Pertz wiederholt gebeten, aus obigen wie aus weiteren Gründen mit den „adhuc inedita" nicht länger zurückzuhalten, aber leider gleichfalls vergebens. Deßhalb entschloß ich mich, soweit einem Privaten bei der ungeheuern Zerstreutheit des Stoffes es möglich ist, wenigstens für das X—XII. Jahrhundert den größten Theil der bis jetzt ungedruckt gebliebenen Reichsurkunden zu sammeln und dieselben in einem Codex von beinahe fünfthalbhundert Actenstücken, der demnächst die Presse verlassen soll, zu veröffentlichen, — freilich nur ad usum populi, d. i. für die arbeitende Classe der Historiker, nicht ad usum Delphini.

Und dennoch müßten wir es aufrichtig beklagen, wüßten wir nach zweihundert Jahren nichts Besseres zu bieten, als was sie uns hinterlassen haben, und auf keine der Fragen, die ungelöst überliefert worden sind, eine genügende Antwort zu geben. Wohl uns, daß dem nicht so ist. Nicht bloß die jüngsten französischen Arbeiten [1]), mehr noch das heimische Geschichtstudien in Bezug auf Diplomatik und Urkundenkritik, wie auf dem Gebiete der Verfassung- und Rechtsgeschichte sind es, deren gewonnene Resultate zur richtigen Würdigung und Beurtheilung auch der ältesten Urkunden Europa's wesentlich beigetragen haben. Die allwärts geöffneten Archive lassen uns über Schätze gebieten, dieselben zur Vergleichung heranziehen und dadurch einen Ueberblick über das gesammte Urkundenwesen des Abendlandes gewinnen, wie dies in früherer Zeit kaum geahnt werden konnte. Deßhalb sind wir jetzt in der glücklichen Lage, an Stelle unsicherer und zweifelhaft gelassener Bestimmungen klare und festwaltende Gesetze zu erkennen, eine Menge von Merkmalen zu entdecken, die ehedem völlig übersehen worden waren, und mit einem Maßstab an die Beurtheilung der Urkunden heranzutreten, der in den meisten Fällen an Zuverlässigkeit und Sicherheit nichts zu wünschen übrig läßt. Mit einem Worte, es ist kaum ein Gegenstand im Gesammtgebiet der Diplomatik, hinsichtlich der äußern wie der innern Merkmale der Urkunden, also betreffs des Schriftmaterials wie der Schrift, der Abbreviaturen wie der Besiegelung, der Urkundenformeln und deren Bestandtheile wie ihrer Sprache, des Protocolls wie der Chronologie und der Daten insgesammt, aber ebenso rücksichtlich der Unterscheidung der Urkundenarten nach Verschiedenheit des Inhalts wie der Form und nicht minder hinsichtlich der entscheidenden Personen, denen die Abfassung der Documente oblag, endlich in Betracht des gesammten handschriftlichen und literarischen Apparats, der verschiedenartigen Ueberlieferung desselben und des gegenseitigen Verhältnisses zu einander, wie der dadurch bedingten

1) Wie emsig dieselben betreffs mittelalterlicher Quellenschriften besonders in den letzten Decennien betrieben wurden, ersehen wir am besten aus Delisle Rapport sur le concours d'histoire avec un appendice: Bibliographie des cartulaires français etc. Paris 1866.

Glaubwürdigkeit und zuletzt betreffs der zu befolgenden Regeln bei Edition von Urkunden u. s. w., über welche nicht neue Gesichtpunkte, neue Ergebnisse der Forschung zu verzeichnen wären. In keiner Weise steht demnach zu befürchten, daß wir uns mit einem bloßen Abdruck oder auch nur mit einer einfachen Revision der Leistungen der Mauriner begnügen müßten. Der selbstständigen Forschung ist also auch hier wie allwärts hinreichender freier Spielraum gegönnt, und wir dürfen hoffen über die Ergebnisse derselben, gemäß des bei den Monumenten stets befolgten Grundsatzes, einen ausführlichen Bericht und genaue Rechenschaft zu erhalten.

Aber wo? — Ich gestehe offen, daß mein Staunen wie meine Bedenken gleichmäßig wuchsen, als ich statt einer eingehenden Besprechung über die eben angedeuteten Punkte, die zunächst hier in dem Einleitungbande der Urkunden-Abtheilung am rechten Platze gewesen wäre[1]), ein ganz knappes kaum fünf Seiten umfassendes Vorwort fand, worin mit wenigen Sätzen über die im Interesse der Reichsurkunden unternommenen Reisen von Pertz Vater, Böhmer, Waitz, Bethmann und etwas ausführlicher über jene von Pertz Sohn berichtet wird, ohne nebenbei unerwähnt zu lassen, daß Letzterer allein gegen 1034 Diplome abgeschrieben habe. — Hierauf folgt nicht minder kurz gefaßt die Aufzählung der Männer, die sich um die Edition der Merovinger- und Karolinger-Documente und Regesten besondere Verdienste erworben haben, wie Doublet, Mabillon, Bouquet, Foy, Brequigny-Pardessus, Letronne, Bordier, endlich Tardif; aber unseres Landsmanns Georgisch', den Brequigny-Pardessus und mit Recht stets berücksichtigt hat, ferner Teulet's, der die erneuerte Vergleichung der Brequigny'schen Abdrücke mit den Originalen für die Ausgabe von Pardessus besorgte und noch mehrerer Anderer ist ebenso wenig mit einer Silbe gedacht worden wie z. B. Waitz', Roth's und Sickel's, deren hervorragende Leistungen hier auf alle Fälle erwähnt werden mußten. — Den Schluß der Einleitung bildet

1) Als Muster einer Einleitung zu einer Urkundensammlung möchte ich Jul. Weizsäcker's Vorwort zu den Deutschen Reichstagsakten Bd. 1, insbesondere was er auf S. 62—84 bespricht, anführen; dort ist zugleich die jüngste einschlägige Literatur von Böhmer bis Sickel herangezogen.

eine ungenaue Zählung der mitgetheilten Documente; denn wenn auch A. 8[1]) mit eingerechnet wird, so sind es nicht 224 sondern nur 223 Urkunden (M. *91 fällt doch selbstverständlich weg); auch werden nicht zwei Diplome (M. *66 und *77) hier zum ersten Mal mitgetheilt, denn M. *66 ist, wie wir sehen werden, bereits wiederholt und noch dazu in vollkommnerer Gestalt als hier abgedruckt worden; endlich haben sich von Original-Urkunden dieser Epoche nur noch 40, keineswegs 48 erhalten, es wäre denn, daß wie es den Anschein hat, M. 8 und dergleichen für Originale gehalten werden sollten. Hiermit ist aber auch Alles abgemacht, was der Herausgeber über die neue Ausgabe der Merovinger-Urkunden, über den derselben zu Grunde gelegten Plan, wie über die Ausführung zu sagen, oder richtiger nicht zu sagen für nöthig gefunden hat. Bei so bewandten Umständen drängt sich unwillkürlich Jedermann die Frage auf, war denn überhaupt ein klar durchdachter Plan vorhanden gewesen — und wenn, welcher?

Es ist mir auf meinen archivarischen Kreuz- und Querfahrten wiederholt begegnet, daß meinen Nachforschungen die kurze Antwort zu Theil ward: ich möchte mich doch nicht vergebens abmühen, alles Werthvolle sei längst fortgeschafft oder zu Grunde gegangen und dergleichen mehr. Und wenn ich mich dessenungeachtet nicht zufrieden gab und endlich den Eintritt in die ersehnten Räume errang, so fehlte es dort selten an Archivalien, selbst an den gewünschten nicht, aber ich vermißte meistens jedwede Ordnung und Uebersicht und mußte sie mir selber mit großer Mühe und vielem Zeitaufwande herstellen. Sollte uns nicht vielleicht Gleiches auch hier bei Benutzung des geöffneten Merovinger-Archivs begegnen?

1) Zur leichteren Citation und zur Entwirrung der in Pertz' Ausgabe höchst ungeschickt angebrachten vierfachen Zählung (statt durchgehender Nummerirung) der Urkunden: je für echte Merovinger und echte Arnulfinger oder gefälschte Merovinger- und gefälschte Arnulfinger-Diplome, wählte ich folgende Bezeichnung: M. und A. für die echten Merovinger- und Arnulfinger-Documente — und M. und A. mit einem Sternchen vor der betreffenden Ziffer für die unechten Merovinger, beziehungsweise Arnulfinger Urkunden. Bei Zählung der Zeilen sind in der Regel die der Urkunden, nicht die der Seiten gemeint.

Wir werden am Schnellsten zum Ziele gelangen, wenn wir, nach einzelnen Hauptabschnitten gesondert, zunächst feststellen, was überhaupt zu leisten, wie hier Ordnung und Uebersicht, Klarheit und Durchsichtigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewinnen gewesen wäre, und sodann die vorliegende Arbeit damit vergleichen, um beurtheilen zu können, in welchem Zustande wir dieselbe angetroffen, welchen Werth wir ihr beizumessen und welches Vertrauen wir derselben zu schenken berechtigt sind.

I. Umfang der Sammlung. Das Erste, was hier geschehen mußte, war, den Umfang der Sammlung nach Zeit- und Raumbeziehungen wie nach Herkunft der Urkunden genau zu begrenzen. Es war dies um so nöthiger, weil ohnedies die Frage aufgeworfen werden durfte, ob überhaupt Documente der Merovinger-Epoche, deren überwiegende Anzahl mit deutschem Grund und Boden nichts zu schaffen hat, in die Monumenta Germaniae historica aufgenommen werden sollten oder nicht? — Spricht schon die Continuität und Aehnlichkeit unserer Zustände mit jenen urfränkischen entschieden für eine Berücksichtigung auch ihrer ältesten Documente, so doch gewiß nur in wohlbedachter Auswahl, für welche urkundlicher Inhalt und Raumverhältnisse maßgebend sein durften. Denn ich glaube, daß kaum irgend Jemand den Abdruck sämmtlicher, d. h. der ungefähr siebenhundert Urkunden des Brequigny-Pardessus' Sammelwerks in Bausch und Bogen in den Monumenten befürwortet, daß aber dagegen Mancher von uns geradezu die Aufnahme mehrerer Urkunden gewünscht haben würde, die dort fehlen.

Demgemäß mußte mit Berücksichtigung der hierbei maßgebenden Gründe für den vorliegenden Band als Zeitgrenze, wie auch geschehen, das Ende der Herrschaft der Merovinger-Könige oder genauer der Antritt der königlichen Regierung Pippin's d. i. 751 November [1]) bestimmt werden, innerhalb welcher, da nun einmal

1) Nach Sickel's genauen Untersuchungen in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 441 und Acta Karol. 1, 243; nicht aber wie in vorliegender Ausgabe A. 24: mit 752 März angesetzt werden.

dem ursprünglichen Plan der Monumenta gemäß, die Capitularien und Synodalacten wie die Briefe von der Urkunden-Abtheilung ausgeschlossen bleiben sollten, die sämmtlichen Merovinger Königsdiplome in chronologischer Reihenfolge der Herrscher und von den übrigen Urkunden alle diejenigen aufgenommen werden, welche auf irgend ein Territorium des späteren deutschen Reiches Bezug haben, also zunächst Alles vom Maas-Mosel-Rheingebiet bis an die Ostmarken hin. Ich hätte diese Gruppe von Documenten am Liebsten als „Reichsurkunden" (denen unbedingt auch die Arnulfingischen beizuzählen waren) und zwar ihrer Provenienz entsprechend alphabetisch geordnet als Anhang den Königsdiplomen angeschlossen gewünscht [1]), was auch nebenbei bemerkt noch in anderer Beziehung, sowohl für die Vergleichung mit den Königsdocumenten als für die Kritik derselben von Vortheil gewesen wäre. Ob übrigens schon für diese Zeit auch Burgund hätte berücksichtigt werden sollen, lasse ich vorerst unentschieden.

Leider hat K. Pertz eine solche Scheidung der Urkunden aus der Merovinger-Epoche, wie ich sie eben vorgeschlagen habe, nicht vorgenommen, sondern ausschließlich nur die Merovinger-Königs-Diplome und die Arnulfingischen Documente abdrucken lassen, obgleich er uns doch mit den „Diplomata imperii" und keineswegs mit einem Familien-Codex beschenken wollte oder richtiger sollte. Wäre Rücksicht auf die erwähnten Reichsurkunden genommen worden, so hätten wir aus Brequigny-Pardessus allein noch einen Zuwachs von ungefähr hundert und fünzig Urkunden erhalten, die drei und dreißig verschiedenen Klöstern und Stiftern des spätern Reiches zugehörten [2]). Zugleich liefern uns dieselben die ältesten urkundlichen

1) Ich möchte rathen, dasselbe Verfahren auch bei der Edition der Karolinger-Urkunden befolgen zu wollen, da ganz ähnliche Verhältnisse dort obwalten wie hier. Anders verhält es sich allerdings bei der Herausgabe der Kaiserurkunden des X—XIII. Jahrhunderts, wo nach meinem Dafürhalten eine Scheidung derselben nach den einzelnen Kanzleien (also deutsche und italienische Documente getrennt) sich zugleich als das sach- und zweckmäßigste erweisen wird. Die chronologische Reihenfolge aller Kaiser-Urkunden herzustellen ist Aufgabe der Kaiser-Regesten.

2) Die Uebersicht über dieselben dürfte nicht unwillkommen sein. Die

Zeugnisse unseres heimathlichen Bodens und sind uns deßhalb wahrhaftig von größerem Interesse als selbst manches Merovinger Königsdiplom, das für irgend ein Stift in entlegener Ferne ausgestellt wurde. Dasselbe gilt auch von einzelnen wichtigen Actenstücken aus Brequigny-Pardessus, die gleichfalls in unserer Ausgabe übergangen worden sind, wie z. B. das „Iudicium episcoporum" von 590 für die Könige Childebert II und Guntramn aus Gregor von Tours lib. 10 cap. 16 (ed. Ruinart 506 und Breq. Pard. Nr. 200) oder das „Concilium Burdigalense" von 662: iussorium gloriosi princ. Childerici II in Breq. Pard. Nr. 347 u. s. w. Auf alle Fälle mußten endlich alle diejenigen Documente hier untergebracht werden, welche der Merovingerzeit und deutschem Boden zugehörig von Breq. Pard. übersehen worden waren wie z. B. die Urkunden für S. Bavo bei Gent (in Wauters, Table chronol. des chart. et dipl. Belg. 1, 47 und 56) — für Freising die Traditionen unter Bischof Josef (in Meichelbeck, Hist. Fris. 2, 26) — für Gent S. Peter (in Lokeren, Chart. de l'abb. S. Pierre 1, 5 Nr. 1) — für Longuion S. Agatha (in Jeantin, Les chroniq. de l'Ardenn 2, 39 und Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch 1, 5) — für Niederaltaich die Traditionen unter Abt Sigirihus (in Mon. Boic. 11, 17 Nr. 2) — für Passau die ältesten Traditionen unter Bischof Erchenfried von 600—624

Klöster und Stifter folgen in alphabetischer Reihe, die Ziffern beziehen sich auf die Nr. in Breq. Pard. Dipl., das Sternchen vor denselben deutet auf Fälschung der Urkunden. — Für Antwerpen: 538—39. Baiern's Bischöfe: 494. Bakel: 528. S. Dié-en-Vosges: *360. Echternach: 540. Fulda: 590. S. Gallen: 364. 396. 472. 513. 549. 556. 576—81. Gorze: 586. Hastière *325. Hohenburg: *510—*11. Honau: 524—25. 529. 534. 536. 594—95. 597. Luzern: *422. Mainz: 555. Mastricht: 317. 350. 376. Maubeuge: *338—*39. Metlach: *310. Metz Bisth.: 471. Metz S. Apost.: *469. Morbach: 543—44. 546. 550. 557—58. Münster im Georgenthal: 592. Prüm: 516. Regensburg S. Emmer.: Pard. Add. 68. Remiremont: Breq. Pard. *303. Rinderen in der Düffel bei Cleve: 519. Schwarzach (Arnulfseu): 596. Tholey: *318. *371. Trier S. Eucharii: 390. 464. Trier S. Maximin: 545. S. Trond: 562. Verdun S. Agatha: *298. Verdun S. Michael: 575. Utrecht (S. Willibrord): 458. 461. 474. 476. 481. 483. 485. 490. 500. Weißenburg: Pard. Add. 5—8. 10—41. 43—67. 69—78. 80—83.

(in Mon. Boic. 28ᵇ) — und für Salzburg dessen älteste Traditionen im Indic. Arnonis (ed. Fr. Keinz) — und für Fulda jene in Dronke Cod. dipl. Fuld. 1.

II. Inhalt. Von den uns erhaltenen und in den vorliegenden „Diplomata imperii" abgedruckten 223 fürstlichen Documenten, sind 124, also etwas über die Hälfte aller echt. Dieselben vertheilen sich unter kaum mehr als sieben und dreißig verschiedene Stifter und Klöster. Der Rest von neun und neunzig Diplomen ist gefälscht und gehört sieben und vierzig geistlichen Stiftungen an. Mehr als der vierte Theil von allen diesen Urkunden, nämlich sieben und fünfzig fallen allein der Abtei S. Denis bei Paris zu. Ihr zunächst steht das Bisthum Le-Mans mit zwanzig, freilich gefälschten Documenten. Auch sind uns nicht einmal von allen Merovinger-Königen Urkunden überliefert worden. Schon aus diesem Ueberblick können wir schließen, daß der größere Theil der Merovinger-Diplome verloren gegangen sein muß. Auch haben wir für diese Behauptung, wie wir später sehen werden, positive Anhaltspunkte genug [1]).

Ihrem Inhalte nach zerfallen die vorliegenden Diplome in Schutz- (Mund-) und Immunitätbriefe oder betreffen Schenkungen und Bestätigungen, Tauschlicenzen und Restitutionen, Zollbefreiungen und Verfügungen über Abtswahl oder anderweitige Privilegienbestimmungen, wie denn auch eine verhältnißmäßig nicht unbeträchtliche Anzahl von Gerichtsverhandlungen (Placita)[2]) auf uns gekom-

---

1) Vergl. unten Abschnitt XIII. Von Interesse ist es, die Merovinger-Diplome der dritthalb Jahrhunderte mit jenen der ältesten Karolinger von 751—840 (also aus ihrem ersten Jahrhunderte) hinsichtlich der Summe der erhaltenen echten, der verloren gegangenen und der gefälschten Urkunden zu vergleichen. Während bei den Merovingern (selbstverständlich annäherungweise) die drei Rubriken die gleichen Zahlen ausweisen: d. h. auf 124 echte ca. 100 deperdita und ca. 99 spuria kommen, gestaltet sich dieses Verhältniß bei den Karolingern viel vortheilhafter für die geretteten echten Documente; denn Sickel verzeichnet 692 echte, 303 deperdita und 156 gefälschte Diplomen. Und in den folgenden Jahrhunderten wird dies Verhältniß noch günstiger in Betreff des vorhandenen ungefälschten Urkundenvorraths.

2) Eine berichtigende Ergänzung zu Sickel (Act. Karol. 1, 216) betreffs der Placita sei hier gestattet, wonach sich wenigstens in der Merovingerzeit als wesentliches Unterscheidungmerkmal zwischen Diplomata und Placita herausstellt,

men ist. Ich möchte hier nicht unbemerkt lassen, daß merkwürdiger Weise von letzteren keine einzige Fälschung vorliegt. Wir dürfen uns übrigens glücklich preisen, daß von allen verschiedenen Urkundenarten sich Originale erhalten haben; denn dadurch ist ein sicherer Maßstab zur Beurtheilung der Eigenthümlichkeiten derselben in unsern Händen geblieben.

III. Ueberschriften (Regesten). Mit dem Inhalt des einzelnen Documentes und zwar seinen wesentlichen Bestandtheilen noch bekannt zu machen, ist Aufgabe der Ueberschriften, die an die Spitze jedes Diploms zu stehen kommen. Sie ersetzen gleichsam die Dorsualaufschriften der Originale und können, weil die betreffende Urkunde ihrem Wortlaute nach vor uns liegt, knapper gefaßt sein als z. B. die Auszüge aus den Urkunden für Regesten. Doch wünschte ich nicht, daß trotzdem viel von der Regel abgewichen werde, die Böhmer für Regesten in einem eigenen Aufsatze (vgl. Janssen, Leben Böhmer's 3, 466 ff.) und Sickel (Act. Karol. 1, 422) aufgestellt haben, und möchte demnach Rechtsinhalt wie historische Verhältnisse der Diplome gleichmäßig berücksichtigt wissen. Eine Ungleichheit der Behandlung betreffs der urkundlich erwähnten Personen, Güter u. s. w., wie wir sie in unserer Ausgabe antreffen, z. B. in M. 28. 61. 63. 77. 80. 81. 84. 85. A. 21. 23. M. *46 u. s. w., war jedenfalls unstatthaft, und geradezu unbegreiflich ist es, daß durchgehends die chronologischen Daten und der Ausstellungsort, die doch wesentliche Bestandtheile der Urkunde bilden, von dem Urkunden-Regest getrennt, theilweise sogar ganz weggelassen sind. Haben denn Männer wie Böhmer umsonst gesprochen? — Hiergegen erweist sich als zweckmäßig und ist ein Verdienst vorliegender Ausgabe, unmittelbar auf das Regest Alles folgen zu lassen, was gleichsam zur Geschichte der Urkunden gehört, d. i. deren handschriftlichen, literarischen und kritischen Nachweis.

IV. Handschriftliche Ueberlieferung. Ein Bericht über die Handschriften der mitgetheilten Quellen nimmt bei jeder derartigen Edition selbstverständlich unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch, und es ist begreiflich, daß demselben in jeder Einleitung eine bevorzugte Stelle zugewiesen wird, wie wir auch berechtigt sind, ihn so genau und eingehend als möglich zu fordern. Weit wichtiger und unentbehrlicher als ein Verzeichniß über die benutzte gedruckte Literatur, ist eine Uebersicht über die benutzten handschriftlichen Quellen. Ein wahres Muster, wie z. B. ein wichtiger Theil derselben, die Chartulare, zu behandeln sei, liefert Delisle, im Catal. des actes de Philippe-Auguste, wo im Anhange dieselben, nach ihrer Provenienz alphabetisch geordnet, verzeichnet stehen. Nur auf diesem Wege sind Ordnung und Uebersicht, die auf diesem schwierigen Gebiete so dringend nöthig sind, zu gewinnen. Daß in der vorliegenden Arbeit jedweder Gesammtüberblick, wie auch jedwede Rechenschaft über die benutzten handschriftlichen Quellen fehlt, ist eine ebenso unbegreifliche wie unverantwortliche Fahrlässigkeit, die nicht streng genug getadelt werden kann. Eine Menge weiterer Nachtheile folgen daraus von selbst, wovon einer der ersten z. B. die Ungenauigkeit der handschriftlichen Angaben bei den einzelnen Urkunden ist; sie macht es uns beim besten Willen fast unmöglich, selbst ein derartiges Verzeichniß herzustellen.

Von den erhaltenen, unzweifelhaft echten Merovinger-Diplomen sind uns vierzig als Originale gerettet, davon einzelne und noch dazu die ältesten auf Papyrus wie M. 10. 11. 12. 14. 17. 18. 20. 32. 34. 35. 36. 37 freilich nur in sehr defectem Zustande. Wir besitzen fast von allen noch erhaltenen Originalen ausgezeichnete Facsimile, besorgt durch Letronne, Tardif und Silvestre (von Letzteren nur Fragmente), die uns in den Stand setzen, jede Edition derselben bestens controlliren zu können. Aber noch wichtiger für uns ist die dadurch gewonnene Möglichkeit, betreffs der Gesetze des Urkundenwesens der Merovinger aus der ungetrübtesten und lautersten Quelle zu schöpfen. — Zehn

daß letztere niemals von den Königen unterzeichnet, dagegen unterschiedlos von den Referendaren des Hofes, aber stets nur mit »recognovit«, niemals mit »optulit« unterfertigt wurden, vgl. M. 34. 41. 49. 59. 60. 61. 64. 66. 68. 70. 73. 76. 77. 78. 79. 82. 83. 94. A. 18. 21. 22; wogegen M. 48. 51. 82 kaum als Ausnahmen gelten können, weil sie gleichsam nur auf Grundlage von Placita umgeschrieben, darum auch ohne Corroborationformel sind. Ein Beweis, wie geordnet bereits in jener Zeit das Kanzleiverfahren war. Aber deshalb mußte auch in M. 92 und 97 »recognovit« in »optulit« emendirt werden, wie andererseits das »recognovit« in M. 5 oder gar im angeblichen Original (M. 8) einen Beweis mehr für die Unechtheit derselben liefert.

Diplome sind nur in Einzelncopien (Exemplaren) und Transsumpten erhalten (aus dem VIII—XIV. Jahrh.), siebenzehn nur mehr in Druckwerken, und der Rest von 56 Urkunden wurde dreißig Chartularien (auch Chroniken) entlehnt, die aus dem X—XVIII. Jahrhundert [1]) stammen. — Von den unechten Documenten sind dreizehn Einzelncopien und Transsumpten des IX—XVI. Jahrhundert, vierundzwanzig sind Druckwerken und die übrigen 65 aus sechszehn Chartularien des X—XV. Jahrhunderts entnommen. — Der größte Theil dieser handschriftlichen Schätze findet sich selbstverständlich in Frankreich (hier sind auch alle Originale), dem zunächst steht Deutschland, dann folgen Belgien, England (vgl. das wichtige Chart. Corbeiens. sec. X in M. 38. 40. 52. 86 und Chart. Traiect. sec. XI in A. 11. 12), endlich die Niederlande und Rom (vgl. M. *39 und *61).

Ob freilich hiermit alle erreichbaren Handschriften erschöpft worden sind, möchte ich bezweifeln. Von einer Benutzung z. B. des Inventaire sommaire des archives départementales antérieurs à 1790. Paris 1862, wovon mir 18 Bände bekannt sind, welche einzelne Theile der wichtigsten Provinzen, wie Isle de France, Flandre-Hainaut, Normandie, Elsaß, Lyonnais, Champagne, Poitou u. s. w. betreffen, habe ich nichts bemerkt, ebenso wenig von dem Inventaire analytique et chronologique des archives de la chambre des comptes à Lille. (Lille 1866). — Sogar der älteste Codex, welcher Merovinger-Urkunden enthalten muß, d. i. die Gesta Aldrici ep. Cenoman. sec. IX auf der Stadtbibliothek zu Le Mans (vgl. Haenel Catal. libr. mss. Seite 201: Cod. hist. eccl. Nr. 99; daselbst Nr. 224 noch ein Cod. sec. X) ist unbenutzt geblieben, trotzdem daß hierüber ausführlich von Sickel (Act. Karl. 2, 286. K. 181) gehandelt worden. — Ebenso wenig scheint der Herausgeber irgend etwas von dem Chart. Fontanell. (S. Vandrille) sec. XIII gewußt zu haben, das sich im Besitze der Comtesse de Cossette zu Château de Roquefort bei Yvetot findet (vgl. Sickel l. c. 2, 309 L. 65), was um so mehr zu beklagen ist, weil darin möglicher Weise außer

1) Dem X. Jahrhundert zähle ich auch den Cod. Bamberg. des Chart. Stabul. Malmund. bei, wovon ein Facsimile unserer Ausgabe (zu M. 22) beigegeben ist, und keineswegs wie hier geschehen, dem IX. Jahrhundert.

M. *73. *82 auch einige von den vielen verloren gegangenen Diplomen für S. Vandrille enthalten sein konnten. Auch ist von den für unsere Edition, wie wir sehen werden, so wichtigen Gesta abb. Fontanell. erst jüngst wieder ein Codex sec. X auf der Bibliothek zu Havre zum Vorschein gekommen (vgl. Sickel l. c. 2, 368). — Ein Chartular S. Arnulfi Mettensis existirt auf der Stadtbibliothek zu Metz (vgl. Lepage, Dict. topogr. du départ. de la Meurthe, introd. 24); sollte darin nicht A. 2 enthalten sein? — Desgleichen hätte wohl Chart. Traiect. sec. XIV im Archiv zu Hannover (vgl. Archiv der Gesell. 11, 454) bei A. 11. 12 mit mehr Recht herangezogen werden müssen, als der Cod. Berol. sec. XVII. — Wie verhält es sich mit dem Liber incatenatus des chart. S. Vincentii Matisc, dessen Sickel (Act. Karol. 2, 300 L. 21) Erwähnung thut, gegenüber den hier benutzten Copien in A. 17? — Daß außer dem Original auch ältere Abschriften von ein und derselben Urkunde existiren, sehen wir z. B. bei A. 23, aber nur aus Pardessus Nr. 608, wo die Varianten aus dem Chart. S. Dionysii Parisien. sec. XIV (Cod. Bibl. Parisien. 5415) mit der richtigen Bemerkung gegeben werden um damit eine Probe zur Beurtheilung der Zuverlässigkeit jenes wichtigen Chartulars, dem nicht weniger denn dreizehn Urkunden entnommen sind, zu liefern. Anders freilich verhält es sich mit einer Copie sec. XVIII (Cod. Bibl. Lugd. 304), die dem Original gegenüber völlig werthlos, am allerwenigsten zur Rechtfertigung irrigen Lesens wie hier in M. 49 (Variante c.) herangezogen werden durfte.

Ist also von einem nach ihrer Provenienz alphabetisch geordneten Verzeichnisse der Handschriften hier nicht die Rede, und ebenso wenig von einer nach bestimmten Gesichtspunkten, wie Ort und Zeit ihrer Abfassung, Zahl und Zeitumfang der darin enthaltenen Stücke, heutigem Aufbewahrungsort, nebst Signatur, Paginirung u. s. w. vorzunehmenden Beschreibung, oder von dem nöthigen Nachweis der Filiation bei mehreren Exemplaren derselben Herkunft, von einer Würdigung ihrer Glaubwürdigkeit und der Anführung des literarischen Apparats u. dergl. m.; so wäre mindestens eine genaue Angabe dieser Daten bei den einzelnen Urkunden vorauszusetzen gewesen. Doch auch in dieser Beziehung ist nicht minder unverantwortlich

gesündigt worden. So sollte z. B. jeweilig ein Sternchen anzeigen, daß die so bezeichnete Handschrift benutzt worden sei, allein wie oft fehlt dasselbe auch dort, wo die Varianten eine Benutzung derselben verrathen wie in M. *2 (Recens. 2. 3). Von zehn Nummern des Chart. S. Dionysii sec. XIV (Cod. Bibl. Parisiens. 5415), die in der Abtheilung der Spuria abgedruckt sind, steht nur bei M. *43 das *; woraus sind denn die übrigen Nummern entlehnt worden? — Ist Chart. S. Germani sec. XIII (aus dem tabul. Paris. 860) in M. *92 benutzt? wir können dies nur vermuthen, weil es bei M. 15 der Fall ist. — Welche handschriftliche Quelle liegt M. *28. *70 u. s. w. zu Grunde? — Welcher Zeit gehört z. B. die Vita S. Desiderii (Cod. olim Moissiac. nunc. Bibl. Parisien. lat. 17002) in M. 13 an, oder das Chart. SS. Sergii et Medardi Andegav., das in M. 74 benutzt wurde, und wo wird es jetzt aufbewahrt? — Welchem Jahrhundert entstammt die Copia chart. Colbertini recentioris (sic) in M. *36, oder das Chart. vetus (sic) membr. in tabul. eccl. elect. Palatin. in M. *53? u. s. w. — Andererseits soll das Inventarium monast. Moutier-La-Celle zu Troyes ca. 1750 geschrieben und von Camusat und Le Cointe ihren Ausgaben (die aber 1610 und 1665 erschienen sind) zu Grunde gelegt worden sein. — Das Chart. album S. Dionysii sec. XIII wird in M. 16 in Biblioth. Paris., dagegen in M. *23 in tabul. Parisien. befindlich angeführt. — Ist Cod. bibl. Colbert. 5415 in M. *23 gleich dem Chart. s. Dionysii sec. XIV (Cod. bibl. Parisiens. 4515 sic, statt 5415) in M. 16? und gehört vielleicht Copia sec. XIV (in tabul. Paris.) in M. 93 auch hierzu? Einen klaren Ueberblick über die Chartulare von S. Denis bekommen wir also nicht hier, wohl aber durch Delisle im Catal. des act. de Ph. Aug. 556; vgl. auch Sickel Act. Karol. 2, 1. (P. 1). — Ferner wird bei M. 38. 40 ein Cod. Virdunensis citirt, der aber in M. 86 als Cod. Vindocinensis (als aus Vendôme stammend) erscheint; soll damit vielleicht ein anderer Cod. gemeint sein? gewiß nicht, denn letztere Angabe beruht einfach auf einem Druckfehler bei Pardessus (der also ruhig abgeschrieben ist), wogegen Labbe, Henschen, Bouquet richtig Cod. Virdun. lesen. Nebenbei bemerkt, vermuthe ich, daß dieser Cod. identisch mit dem benutzten Cod. Corb. sec. X aus Middlehill sei. — Was soll übrigens die

wiederholte Bemerkung: Autographum deperditum bedeuten? ich dächte das verstünde sich von selbst, daß wo kein Original benutzt ist, dasselbe jetzt für verloren gilt. Varianten nach verloren gegangenen Originalen zu citiren ist jedenfalls unerlaubt, weil man keineswegs dafür einstehen kann, daß der betreffende Abdruck dasselbe diplomatisch genau wiedergegeben habe; höchstens durfte also: Edition nach dem Original angeführt werden, ebenso bei verloren gegangenen Chartularien. Nimmermehr aber kann ein Verfahren wie in M. *28 gerechtfertigt erscheinen, wo man außer Stande ist zu bestimmen, ob die Varianten der Handschriften oder der Druck gemeint seien? — Bei einem solchen Vorgange in unserer Ausgabe dürfen wir uns wahrlich nicht verwundern, daß die genaue Signatur der Codices, oder die consequente Angabe der Seiten und Nummern aus den Chartularien ebenso vernachlässigt ist, als es an einer eigentlichen Beurtheilung der Handschriften nach Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit völlig gebricht. Wäre letztere nicht unterlassen worden, es würden wahrscheinlich schon mit Rücksicht auf die handschriftliche Beglaubigung die Urkunden aus dem Liber aureus Epternac. (sec. XII zu Gotha) wie M. *55—*59, oder aus dem Chart. Stab. Malmund. (sec. XIII zu Düsseldorf) wie M. *77 nicht so leichthin in die Abtheilung der Spuria versetzt worden sein, als es hier geschehen ist. Möge mir gleich hier die Bemerkung erlaubt sein, daß ich fast durchgängig die echten Documente von den gefälschten auch betreffs ihrer handschriftlichen Origines getrennt gefunden habe. Unter den vierundvierzig benutzten Codices waren nur zwei anzutreffen, die echte wie unechte Diplome vermengt wiedergeben, nämlich das Chart. S. Amandi sec. XIV im Archiv zu Lille (vgl. M. 25 und M. *42) und der bekannte Cod. S. Dionysii sec. XIV auf der Pariser Bibliothek 5415 (vgl. M. 16. *36. *37, die echt sind, und M. *22. *23. *26. *27. *43 u. s. w.)

Daß endlich auch der literarische Nachweis der handschriftlichen Quellen nicht fehlen sollte, brauche ich wohl nicht besonders hervorzuheben. Leider vermissen wir ihm hier beinahe überall, selbst die Notizen aus dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde. Desgleichen z. B. außer in den bereits oben erwähnten Fällen, auch zu dem Cod. Corbeiens. sec. X: Delisle, Cat. l. c. 537

und Sickel l. c. 2, 519 (P. 33); — zum Lib. aur. Eptern. sec. XII: Sickel Beiträge zur Dipl. (in den Sitzb. der hist. Classe der Wiener kais. Akad. 49, 384) und Act. Karol. 2, 220 (P. 34); — zum Chart. Dervense sec. XIII für Moutier-en-Der zu Chaumont: Sickel l. c. 2, 305 (L. 50); — zum Chart. Folquini sec. X für S. Bertin: Brequigny, Introduction, Deslisle Cat. l. c. 555, Sickel l. c. 2, 226 (K. 5); — zum Chart. S. Mauri sec. XII in Angers: Sickel l. c. 2, 227 (K. 6); — zum Lib. magnus cart. S. Victoris Massil. sec. XI—XII: Sickel l. c. 2, 268 (K. 124); — zum Chart. Stab.-Malmund. sec. XIII zu Düsseldorf: Sickel l. c. 2, 301 (L. 23); — zum Cod. Spir. sec. XIII in Karlsruhe: Sickel l. c. 2, 255 (K. 92) u. s. w.

V. Literatur. Der eben besprochene Punkt bildet gleichsam die Brücke zu dem Abschnitte über den Druckнachweis der Diplome, d. i. die urkundliche Literatur. Schon daß viele Urkunden nur noch aus Druckwerken zu gewinnen, und daß in noch höherem Grade Handschriften von Urkunden, die jetzt verschollen, nur in den Abdrücken derselben gerettet sind, verleiht diesem Abschnitte eine besondere Wichtigkeit für jeden Herausgeber eines Codex diplomaticus. Die betreffende urkundliche Literatur möglichst vollständig kennen zu lernen, muß daher selbstverständlich ein Hauptbestreben desselben bilden, weil er auf diesem Wege am sichersten Herr seines Gegenstandes wird. Daß sodann die Sichtung des aufgehäuften Materials mit genauer Berücksichtigung der Quellen, aus denen geschöpft wurde, und demgemäß eine Classification der Drucke nach Verwandtschaft und Ableitung derselben vorgenommen werde, ist jedenfalls wünschenswerther, als die Aufzählung aller, selbst der von einander wiederabgezogenen Drucke, was allerdings in Regestenwerken zu rechtfertigen ist, weniger aber bei Publicationen, wo der ohnedies handschriftlich meist verbesserte Quellentext unmittelbar vorgelegt wird. Doch befürworte ich hier die Aufzählung der Druckwerke nach dem Alter ihres Erscheinens, weil wir damit zugleich der Geschichte der Urkunde gerecht werden, im Gegensatze zu dem Verfahren bei den Handschriften, wo jeweilig die beste Handschrift, die dem Abdrucke zu Grunde gelegt ist, vorangestellt werden muß.

Ob in unserer Ausgabe stets den Grundsätzen dieses Abschnittes

gemäß gehandelt wurde, kann ich freilich nicht erhärten; denn ich hätte sonst sämmtliche aufgeführte Drucke vergleichen müssen. Stichproben, die ich vorgenommen, erhöhten indeß nicht sonderlich mein Vertrauen. Einzelne Beispiele werden hoffentlich genügen. So ist bei M. 38 die Quelle in den Druckwerken keineswegs angegeben; in M. 40 und 52 schöpft Gallia christ. aus Schedis Sammarthanis, nicht ex Cod. Virdunen.; A. 2 hat Breq. Pardessus nicht ex cop. recens. cart. S. Arnulfi Mett. entlehnt, sondern nach Mittheilung Tabouillot's ex arch. Mett. u. s. w. — Aber auch die Angabe der Drucke ist ungenau; so findet sich M. 38 weder in Miraeus Not. eccl. Belg. 9, noch in Gall. christ. 10, 281, noch in Miraeus Oper. 2, 638 abgedruckt, wohl aber treffen wir an den angeführten Stellen die Urkunde M. 40. — Auch die Art des Citirens, wie bei M. 41: Bignon ad formulas lib. 1. cap. 25 (offenbar aus Le Cointe abgeschrieben), statt Bignon, Formulae Marculfi comm. 228, oder bei M. *65: Duhamel 1, 165 statt Duhamel, Doc. de l'hist. des Vosg. 1, 165, oder in A. *6: Bouchet Preuv. 69 statt Bouchet Orig. de la mais. royale de France u. s. w. ist geradezu tadelnswerth, und doppelt, wenn die benutzten Bücher nicht einmal vollständig in dem betreffenden Index aufgezählt stehen. Desgleichen hätte die unbehilfliche Bezeichnung von Band und Seite dem längst allgemein angenommenen Vorschlage J. Grimm's weichen sollen.

Würde endlich unser Herausgeber auch die spätere, nach Pardessus' Werk erschienene Literatur allseitig benutzt haben, er hätte dann schwerlich die Urkunde M. *64 als ineditum anführen können, die bereits vorher zweimal, noch dazu vollständiger denn hier, nämlich in Ram, Anal. pour serv. à l'hist. eccl. de la Belgique (Année 1866) 2, 51 und von Duvivier, Recherch. sur l'anc. Hainaut 278 abgedruckt ward. Ebenso fehlen auch die neuern Drucke aus Gallia christ. 14, 99. 101. 102. 1023 und 15, 185 zu M. 2. 4. 9. 30. 95. *6. *78; — aus der Biblioth. de l'école des chart. VI Ser. 1, 154 zu M. 5; — aus Duvivier, Rech. sur l'anc. Hain. 280. 283. 285. 288 zu M. 66. 75. A. 21. 23; — Lacroix et Seré, Le moyen age et la renaiss. 2. (planch.) Mss. n. 17 zu M. 71 (specimen script.); Chotin Hist. de Tournai: 1, 110 zu M. *14; — Act. Sanct. Oct. 11, 912 zu M. *21 u. s. w., wie desgleichen aus

ältern Werken, z. B. aus Miraeus Orig. Bened. 29. 50. 99. 112 zu M. 5. 33. *29. *47; oder aus Henschius De tribus Dagob. 27 zu M. *21 u. s. w. — Wozu übrigens hier die Anführung französischer und niederländische Uebersetzungen? gerade die einzige Uebersetzung von Bedeutung, die aus Giesebrecht, Gregor von Tours 2, 173 zu M. 7 fehlt. — Dagegen wären die Citate der verschiedenen Ausgaben besonders bei großen Werken wie z. B. Mabillon, Act. SS. ord. S. Bened. (Ed. Venet.) oder aus dessen Annal. ord. S. Bened. (Ed. Lucens.) allerdings willkommen gewesen.

Schließlich mußte Alles, was auf die Geschichte der Urkunde Bezug nahm, hier seinen Platz erhalten, nicht aber bald hier, bald wieder in den Anmerkungen wie bei A. 23. M. *6. *36 u. s. w. Hierher rechne ich in erster Linie die Erwähnung oder Bestätigung eines Merovinger-Diploms durch spätere Könige; so sollte bemerkt werden bei M. 22 dessen Erwähnung in M. 29, bei M. 31 desgleichen in M. 55, bei M. 39 in M. 58, bei M. 50 in 63 und 80, bei M. 63 in 80 u. s. w.; ebenso durch die Karolinger, wie bei M. 22 in Sickel K. 24, bei M. 77 in Sickel P. 8 und C. 1, bei M. 93 in Sickel P. 30, bei M. *23 in Sickel P. 8 und 16 u. s. w. Aber auch die kritischen Bemerkungen der Neuern hätten wenigstens die gleiche Berücksichtigung wie jene der Alten verdient, und es durften daher nicht fehlen bei M. 2. 4 die Notizen aus Sickel's Beitr. zur Dipl. l. c. 47, 188 (Anm.); bei M. 5 die Abhandlung Quicherat's in der Bibl. de l'école des chart. VI Ser. 1, 153; bei M. *6 die Bemerkung aus Roth's Beneficialwesen; bei M. *9 desgleichen Sickel's l. c. 47, 195; bei M. *12 Pardessus' kritische Angaben, wie bei M. *61 jene Bordier's im Recueil des chart. Merov. 33 u. s. w.

VI. Referendare. Nach Feststellung des Umfangs und urkundlichen Inhalts der Sammlung, nach der Aufzählung und Beschreibung der handschriftlichen Quellen, aus denen geschöpft, und nach dem Nachweis des literarischen Apparats, der benutzt worden war, drängt sich zunächst die Frage auf: wer diese Urkunden abzufassen, auszufertigen und zu beglaubigen hatte? — Ein quellenmäßiges Verzeichniß der Referendare also, die der Merovinger-Kanzlei vorgestanden haben, war hier um so nöthiger, als uns bis zum heutigen Tage ein solches fehlt und wir immer noch auf die un-

kritische Arbeit in Du-Cange, Gloss. lat. medii aevi, ad verb. Referendarii angewiesen sind. Leider ist ein solches hier nicht gegeben, ja nicht einmal eine Zusammenstellung der Namen unter dem betreffenden Schlagworte in dem Index versucht worden, und das wird hinreichend entschuldigen, wenn wir nachfolgendes Verzeichniß derselben hier einrücken. Die durchschossen gedruckten Namen sind urkundlich beglaubigt [1]).

Unter K. Theudebert I 534—548:

Aredius . . . . . Vita S. Aredii c. 3. Ruinart Oper. Greg. Turon. 1285; vgl. Gregor. Tur. lib. 10 c. 29. (Ruin. 523).

Antidius , ... Vita S. Valentini c. 7 (Bouquet SS. 3, 411).

Unter K. Chlothar I 511—561:

Atalus . . . . . M. *9.

Baudinus . . . . . Gregor. Tur. lib. 10, 31 (Ruinart 535).

Charigisilus . . . Gregor. Tur. Mirac. S. Mart. 1, 25 (Ruin. 1024).

Desideratus . . . Vita S. Desid. c. 2 (Bouquet SS. 3, 444).

Unter K. Sigebert I 561—575:

Siggo . . . . . Greg. Tur. 5, 3 (Ruin. 204); vgl. Miracol. (Ruin 1096).

Theutarius . . . . Gregor. Tur. 9, 33 (Ruinart 458).

Boso . . . . . Venat. Fortunatus lib. 7 Poem. 22 (Bouquet 2, 519).

Unter K. Chilperich I 561—584:

Siggo . . . . . vgl. oben unter K. Sigebert I.

Marcus . . . . . Gregor. Tur. lib. 5, c. 29. 35, lib. 6, c. 28 (Ruinart 238. 244. 301).

Unter K. Guntramn 561—593:

Flavius . . . . . Gregor. Tur. 5, 45 (46) Ruinart 258.

Asclepiodatus Conc. Valent. II in Mansi, Con. 9, 945.

Licerius . . . . . Gregor. Tur. 8, 39 (Ruinart 411).

Unter K. Childebert II 575—596:

Asclipiodotus Mon. Germ. Legg. 1, 9.

Claudius . . . . . Greg. Tur. De mirac. S. Mart. 4, c. 28 (Ruin. 1130).

Bodillo not. . . . Greg. Tur. De mirac. 4, c. 10 (Ruinart 1121).

---

1) Von manchem Könige wie von Chlodwig I, Chlodomir, Theuderich I, Theudebald, Childebert I, Charibert, Theudebert II, Childerich II, Dagobert II und III sind uns nicht einmal durch Geschichtschreiber die Referendare überliefert worden, deren sie gewiß gehabt haben; fehlten sie doch selbst Königinnen wie Bultrogotha und Fredegunde nicht (vgl. Gregor. Tur. 5, 42 und 8, 32 Ed. Ruinart 252 und 405).

Siggo ..... vgl. oben unter K. Sigebert I.
Charimeris ..... Gregor. Tur. 9, 23 (Ruinart 448).
Gallomagnus ..... Gregor. Tur. 9, 38 (Ruinart 462)
Otto ..... Gregor. Tur. 10, 19 (Ruinart 512).
Faramundus ..... Venat. Fortunatus lib. 9 Poem. 12 (Bouquet SS. 2, 524).

Unter K. Theuderich II 596—613:

Agrestinus ..... Vita S. Eustasii c. 6 (Mabillon Act. SS. [ed. Venet.] 2, 110).

Unter K. Chlothar II 584—628:

Hamingus ..... Mon. Germ. Legg. 1, 14.
Syggolenus ..... M. 10.
Ursinus ..... M. 11.

Unter K. Dagobert I (622)—638 Jan. 19:

Burgundofaro ..... M. 12.
Chrodobertus..... M. 13.
Ursinus ..... M. *36. *37.
Dado ..... M. 14. 15. 16. 17. Fredegar. c. 78. (Ruinart 650).
Maurontus ..... Chron. Centul. Hairulfi (D'Achery, Spic. [ed. sec.] 2, 294).
Chadoindus ..... Fredegar c. 78 (Ruinart 649).

Unter K. Sigebert II (632)—656 Febr. 1:

Bonitus ..... Vita S. Bonitii c. 3. 4 (Mabillon Act. SS. 3, 79).

Unter K. Chlodwig II 638—656:

Beroaldus ..... M. 19.
Rado ..... Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 274).

Unter K. Chlothar III 656—670:

Rado ..... M. 33.
Chrodinus ..... M. 32.
Teoberctus ..... M. 34.
Madro ..... M. 35.
Vidrachado ..... M. 35. 38.
Ansberctho ..... M. 35. vgl. Vita Ansberti c. 7. (Mabillon Act. SS. 2, 1004).
Abbuenus? ..... M. 41.
Airadus presb.? ..... M. 41.
Hrotbertus ..... Vita S. Lamberti c. 1. (Mabillon Act. SS. 3[b] 419). Vita Ansberti c. 4 (Mabillon Act. SS. 2, 1003).

Unter K. Theuderich III 673 Sept. — 691:

Droctoaldus ..... M. 47.
Aghliberthus ..... M. 48. 46.
Erchinberthus ..... M. 49.
Rigulfos ..... M. 51.
Vulfolaecus ..... M. 57.

Unter K. Chlodwig III 691—695:

Abthadus ..... M. 59.
Aghilus (auch in tironischen Noten) M. 60. 61.
Nacmucho ..... M. 62.
Chlodoinus ..... M. 64.
Walderamnus ..... M. 66.
Aiglus ..... M. 66.
Chrodbercthus ..... M. 66.
Vulfolaicus ..... M. 66.
Attalus (in tironischen Noten).. M. 66.

Unter K. Childebert III 695—711:

Vulfolaecus ..... M. 67. 71.
Sighinus ..... M. 68.
Nordeberthus ..... M. 69.
Aigobercthus ad vicem Chaldeberctho M. 70.
Sygobaldus ..... M. 72.
Beffa ..... M. 73. 72. (in tironischen Noten).
Blatcharius ..... M. 75. 76.
Ado (in tironischen Noten)..... M. 76.
Actulius ..... M. 77.
Dagobertus ad vice Angilbaldo ... M. 78.
Chaldomiris ad vice Angylbaldo ... M. 79.

Unter K. Chilperich II 715—720 Dec.:

Actulius ..... M. 81. 84.
Chrodebercthus ..... M. 82.
Ermedramnus (und in tironischen Noten) ... M. 83.
Fredebertus? (Chrodebertus) M. 85.
Raganfridus ..... M. 87.
Ado ..... M. 88.

Unter K. Theuderich IV 721 März — 737 März:

Conradus? (Eonardus) ..... M. 92.
Gairebaldus ad vice Eonardo M. 94. 95 (ohne Eonardo).

Unter K. Childerich III 743 März — 751 Nov.:

Cadecissamanus ..... M. 97.

Was sonst in Urkunden oder bei Geschichtschreibern von Referendaren der Merovinger erwähnt wird, ist unhaltbar und beruht auf interpolirten oder ganz gefälschten Quellen[1]). Würde K. Pertz nicht unterlassen haben, wenigstens für sich ein Verzeichniß der Referendare anzufertigen, er hätte z. B. in M. 46 gewiß nicht sinnlos Glybertus stehen gelassen für Aglybertus und ebenso wenig in M. 72 in den tironischen Noten Bessa gelesen statt Beffa. Fraglich bleibt es, ob nicht in M. 85: Fredebertus richtiger in Chrodebertus und desgleichen in M. 92: Conradus in Eonardus zu emendiren sei.

VII. Textbehandlung. In der Einleitung zu einem Codex diplomaticus ist keineswegs eine vollständige Abhandlung über Diplomatik zu verlangen, wie dies z. B. meinem Dafürhalten nach auch viel zu ausführlich in der Introduction von Brequigny-Pardessus geschehen ist. Aber unbedingt sind wir berechtigt zu fordern, daß die Resultate der diplomatischen Forschung nach allen Beziehungen selbstständig gewürdigt und verwerthet werden und zwar von den ältesten Untersuchungen an bis auf unsere Tage. Ohne genaue Kenntniß derselben ist ja eine Arbeit wie die vorliegende geradezu undenkbar. Zum Glück besitzen wir über das Urkundenwesen der Merovinger-Epoche eine reiche und classische Literatur von Mabillon und den Maurinern des Nouveau traité de diplomatique u. s. w. bis auf Sickel's Beiträge zur Diplomatik Heft 3—5 (in den Sitzb. der hist. Class. der Wiener kais. Akad. Bd. 47 und 49) und dessen Acta

1) So unter K. Chlodwig I: Anachaldus, Gerlebertus. — K. Theudebert I: Adalgrimus. — K. Childebert I: Adogrimus, Valentianus notarius. — K. Chilperich I: Halconinus notar., Eltricus palat. scriptor. — K. Theudebert II: Ansebaldus (vergl. Vita S. Mauri c. 52 (in Mabillon Act. SS. 1, 277). — K. Chlothar II: Adogrimus. — K. Dagobert I: Odefridus, Sigirannus, Heriveus canc. vic. Ricolfi archicap., Audoenus canc., Gerardus not. ad vic. Dadonis canc., Anso canc vic. Cuniberti archicanc., per manum Grimoaldi maj. dom., Turandus canc. — K. Chlodwig II: Anselmus cubicul., Dado Rothomag. archiep. et canc. — K. Childerich II: Ursio, Teutsindus cleric. (Heneas not). Siggolenus. — K. Theuderich III: Gundinus, Audofredus, Bonitus. — K. Dagobert III: Ingobaldus. — K. Theuderich IV: Ginansinus, Confisius, Grimaldus.

Karolinorum, wo bekanntlich die eingehendsten Untersuchungen über die wichtigsten Momente der Merovinger-Diplome niedergelegt sind, die am wenigsten hier übersehen werden durften[1]). Daß es leider geschehen, drängt sich uns beinahe auf jedem Blatte auf. Ist doch selbst Rozière, Recueil général des formules im ganzen Bande nicht ein einziges Mal herangezogen worden. Wären die Ergebnisse der diplomatischen Forschungen über innere und äußere Merkmale der Urkunden, wie sie jetzt feststehen, über Formelwesen wie Protocoll, über Schriftwesen, Abkürzungen, Besiegelung u. s. w. wie über die allgemein giltigen Gesetze der Edition berücksichtigt worden, es hätten unmöglich so arge Verstöße gegen dieselben, wie wir sie hier allwärts antreffen, begangen werden können. Dann würde auch bei Ausscheidung der unechten Urkunden stets der Hauptgrund der Verwerflichkeit derselben kurz angedeutet, nicht aber wie hier durchgängig geschehen ist, blos auf das oft sich widersprechende Urtheil Dritter verwiesen worden sein; aber freilich setzt diese Anforderung genaue Kenntnisse der diplomatischen Gesetze, wie der betreffenden historischen Verhältnisse voraus. Ja ich gehe noch weiter, indem ich die Behauptung wage, daß bei nur einigermaßen selbstständiger wissenschaftlicher Untersuchung und eingehender Beschäftigung mit dem Urkundenwesen unserer Epoche, das immerhin noch manche ungelöste Frage birgt, nothwendiger Weise auch neue Resultate hätten zu Tage gefördert werden müssen, von denen wenigstens ich bei aller Bemühung und eifrigstem Nachsuchen nichts gewahr worden bin.

Allerdings sind hier und da, nach dem Vorgange von Brequigny-Pardessus, Interpolationen theils durch Petit-Druck angedeutet, theils zwischen Klammern oder unten in die Varianten gesetzt, so in M. 6: die Verbalinvocation; in M. 7: die Zeugen; in M. 8. 27. 40. 42 die Incarnation und Indiction; in M. 59: das Signum reginae; aber nirgends ist Consequenz in der Durchführung, nirgends ein klarer Plan, nirgends Sicherheit des Urtheils anzutreffen.

1) Ueber Schrift, Invocation (Titel, Monogramm) Besiegelung u. s. w. der Merovinger-Diplome hätten auch aus Stumpf, Reichskanzler 1, 40. 46. 48. 61. 73. 88. 120 sichere Daten und Anhaltspunkte für die Kritik gewonnen werden können.

Wie durfte sonst der Schrift des Facsimile nach M. 8 für Original gehalten werden? wie hätten sonst nicht bloß Correcturen in den Originaltexten vorgenommen[1]), sondern öfter sogar die ursprüngliche Lesarten der Originale völlig verschwiegen werden können[2]), indeß in Copialurkunden die Fehler stehen gelassen und deren Correctur in die Anmerkung verwiesen sind[3])? Wie wäre es sonst zu erklären, daß unbeanstandet und ohne jedwede Bemerkung geblieben sind z. B. die Verbalinvocation in M. 27; die Erwähnung von anulus und sigillum in M. 2. 4. 8. 42. 44. 80 (während später M. *73 nur wegen „Invocation" und „anulus" und zwar mit Unrecht in die Reihe der Spuria gewiesen erscheint); desgleichen das Signum . . . gloriosisimi regis in M. 5, wie Childericus rex recognovit in M. 30; ebenso die Zeugen und noch dazu welche in M. 31 und 40[4]); die notarius, ammanuensis, palatinus scriptor, diaconus, presbiter in M. 5. 8. 40. 41. 46; das Actum . . . in generali conventu in M. 8, wie das consensu et voluntate Francorum et Neutrasiorum in M. 5 u. s. w.? Daß all diese Stellen auf Interpolation beruhen, versteht sich von selbst, und gewiß hätten bei einiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt mehrere derselben hingereicht, nicht nur Zweifel gegen die Genuinität der betreffenden Urkunden wachzurufen, sondern eine genaue Prüfung zu veranlassen, vor der die Echtheit wenigstens von M. 2. 4. 5. 8 kaum Stich gehalten hätte.

1) Vgl. M. 71 (Var. b.), M. 73 (V. a. und b.) oder gar A. 22 (V. c.); hierher gehören wohl auch die angeblichen Fehler der Letronne'schen Facsimile, wie M. 12 (V. a.), 20 (V. a.), 48 (V. a.—c.), 51 (V. a.) 68 (V. a.), 81 (V. a. b.), 82 (V. b.), A. 22 (V. c.) u. s. w.

2) wie dies mit dem deutlich ausgeschriebenen »Datum« der Originale der Fall ist, das durchweg ohne Bemerkung in »Data« verwandelt erscheint vgl. M. 64. 66. 69. 71. 73. 76. 79. 87; ebenso ꝙciam einfach in ꝙciam vgl. M. 82 (Zeile 7 der Urk.).

3) Vgl. M. 38 (V. b), 40 (V. III.). 58 (V. c.). 62 (V. mm.), 86 (Var. c.), M. *38 (V. b.) u. s. w.

4) Während in dem Diplome von 673 Jul. 4 (M. 31) betreffs des Zeugen Reolus in der Anm. 46 Mabillon's richtige Bedenken beigefügt sind, weil Reolus erst 675 Bischof von Reims wurde, steht derselbe Zeuge in einer zehn Jahr älteren Urkunde (von 662) in M. 40 ganz unangefochten, und noch dazu bei ganz schlechter handschriftlicher Beglaubigung!

Sicherlich verdiente die Auseinandersetzung der Grundsätze, die bei der Edition befolgt wurden, oder richtiger hätten befolgt werden sollen, auch eine Stelle in der Einleitung, und es wäre dies sogar im Interesse des Herausgebers zu wünschen gewesen, weil er dadurch vielleicht zu größerer Präcision und Genauigkeit, wie zuvörderst zur Unterscheidung und nothwendig verschiedenartigen Behandlung von Original- und Copial-Urkunden veranlaßt worden wäre.

Es ist heutigen Tags Axiom, daß die Eigenthümlichkeit der Originale in jeder Hinsicht unangetastet gelassen und Alles, was mit unsern Lettern nur irgendwie wiederzugeben ist, beibehalten bleiben solle[1]). Schon Brequigny in der Introduction betont dasselbe insbesondere betreffs der Merovinger-Diplome und mit Recht[2]). Die

1) Hier sei besonders der Beibehaltung des alphabetischen Werthes einzelner Buchstaben gedacht z. B. des geschwänzten ꝙ, das nicht nur in Originalen unbedingt wiederzugeben war, wie in M. 82 (Zeile 7): ꝙciam und nicht ꝙciam (wohl das erste urkundliche Vorkommen desselben), sondern auch in ältern Copien belassen werden mußte, so in M. 5: reliquiꝙ, Sequanꝙ, quꝙ nos; oder in M. 22: in locis vastꝙ solitudinis; ebenso in M. *27: ꝙculi, ꝙterna, nostrꝙ u. s. w. Einen Grund zur Auflösung in ao kann ich hier um so weniger finden, als z. B. in M. 3 (Zeile 7): ꝙtiam, und in M. *15 (Seite 132 Zeile 2): publicꝙ in correcter Weise stehen geblieben sind. Auch hat der Herausgeber in den Mon. Germ. SS. 21 bei den Urkunden der Annales Laureshamenses durchgehends ꝙ wiedergegeben. Aber zweifelsohne mußte bei den eben angeführten Fällen aus den Copialurkunden die ursprüngliche Lesart wenigstens in die Varianten gesetzt werden, wie es bei M. 4 (V. b. i. o.) oder bei M. *83 (V. b. d. bb. cc.) geschehen ist. — Auch durfte z. B. in der Original-Urkunde M. 59 die eigenthümliche, fast durchgehend gleiche Schreibweise des qod qondam keineswegs und noch dazu ohne Bemerkung in quod, quondam umgestaltet werden. Dagegen ist durchweg richtig: quod, quondam in M. 60. 61. 76 zu lesen.

2) Interessant und ganz correct äußert sich über die Wiedergabe eines Documentes aus der Merovingerzeit (von 731) der Abt Hermann von Niederaltaich im XIII. Jahrhundert (Mon. Boic. 11, 13): Inter privilegia ecclesie invenitur in byblioteca quedam carta Urolfi abbatis, que ex antiquitate scripture et latinitatis valde auctorabilis comprobatur. Quam ego Hermannus abbas [1242—73] non mutatis nominibus vel latinitate nec minuto vel addito litterarum iussi moderna scriptura per omnia hic transcribi.

grammaticalischen Eigenheiten ihres Vulgarlateins, dessen Lautwandlungen wie Schwankungen in Flexion und Präpositiongebrauch erfordern die sorgfältigste Pflege. Correcturen im Texte der Originale, wie die oben in den Anmerkungen (S. 368 Note 1 u. 2) hervorgehobenen, durften unter keiner Bedingung statthaben. Sogar entschiedene Fehler in Originalen [wie M. 48 (Var. a.), 68 (V. aa.), 77 (V. c. aa.)] waren zu belassen; deren Verbesserung gehörte in die Anmerkungen. Also war keineswegs in den Text von M. 51: succ[ess]ures oder portati[co] zu setzen. — Nur was in Folge entstandener Lücken zu ergänzen ist, darf innerhalb Klammern in den Text aufgenommen werden[1]), aber auch nur, wenn uns für diese Ergänzung Belege aus gleichartigen Urkunden zu Gebote stehen. So durfte z. B. in M. 19 (Seite 20 Zeile 20) keineswegs: in ipso monasth[irio vindicare] ergänzt werden, sondern mit Zugrundelegung des gleichartigen Textes in M. 93 und Sickel P. 30 mußte es hier heißen: in ipso monasth[irio usurpare]; desgleichen (l. c. Zeile 24) nicht sinnlos: congreg[acioni quonia]m, sondern: congreg[acioni quod e]i u. s. w. — Zusätze endlich an Stellen selbst von wirklichen Auslassungen, um so mehr bei bloß vermeintlichen wie in M. 49 (Zeile 3): [resideremus], sollten dem Originaltexte gänzlich ferne bleiben; sie können allenfalls den Anmerkungen zugewiesen werden, gehören aber auch dorthin nicht, wenn sie aus Unkenntniß der hierbei maßgebenden Formeln so durchaus unrichtig angebracht sind wie z. B. in M. 77 (V. a.)[2]). — Auch wäre es entschieden besser, wenn unsichere Les-

1) Ueberflüssig aber sind Klammern dort, wo im Or. der Text klar vorliegt, wie in M. 14, wo also im Datum nicht: dies [XV] ... annum [X].., ebenso wenig als in M. 18 (Zeile 1): duci [et] Ebrulfo stehen sollten. Dagegen waren alle nicht aus den heute noch erhaltenen aber verstümmelten Originalen, sondern nur aus Mabillon's Facs. zu ergänzenden Stellen in M. 11. 12. 14 u. s. w. in Klammern zu setzen, mit deren Anwendung überhaupt viel genauer und sorgfältiger hätte verfahren werden sollen, als es hier geschehen ist.

2) Daß außer der Placitum-Formel: Cum nus . . . in palatio nostro . . . resideremus (vgl. M. 34. 41. 64. 66 u. s. w.), auch noch andere Formeln von Gerichtsurkunden existiren, darunter welche mit: Cum .-. . in nostra presentia . . . N. interpellavit (adserebat), welche letztere gerade den bezeichneten M. 49 und 77, wie auch M. 59. 83 u. s. w. zu Grunde liegt, scheint unserm Herausgeber völlig unbekannt geblieben zu sein.

arten stets als solche bezeichnet und im Texte durch Punkte .... angedeutet würden, statt sie als zweifellos gewiß hinzustellen, wie in M. 19 (unter den Zeugen): Castadius statt Cas . . d . . (vgl. hierzu die allerdings fehlerhafte Lesart in der bischöflichen Urkunde Breq. Pardessus Nr. 320) oder Athildus statt: Athil . . dus (wenn nicht Chil[lar]dus?). Ebenso wenig durften aber unlesbare Stellen ganz unbemerkt gelassen und übersehen werden wie in M. 82 (am Schluß der ersten Zeile) nach Masiliens[is .....], wo vielleicht: civetatis gestanden hat. — Uebrigens sind die Merovinger-Originale im großen Ganzen sehr sorgfältig geschrieben worden, wie die zahlreichen gleichzeitigen Einschaltungen nicht nur von vergessenen Sätzen, Wörtern und Silben, sondern auch von einzelnen Buchstaben hinreichend beweisen[1]). Es nimmt mich deshalb Wunder, daß trotz wiederholter Collationirungen bis in die jüngste Zeit herab, noch immer kein vollkommen correcter Textabdruck hergestellt worden ist; auch unsere Ausgabe zeigt bei genauer Vergleichung mit den trefflichen Facsimile Letronne's u. s. w. eine so große Anzahl wesentlicher Differenzen, daß ich an der Richtigkeit ihrer Lesarten, wenigstens in vielen Fällen, gleichfalls zweifeln muß. Wie in den oben (S. 368 Anm. 1) bezeichneten Stellen, hätten übrigens auch die nachfolgenden Abweichungen von den Letronne'schen Facsimile besonders hervorgehoben werden sollen. Ich beschränke mich auf die wesentlichen aus der Zahl derjenigen, die nicht bereits in unserer Ausgabe erwähnt worden sind, und führe sie nach der Reihenfolge der Letronne'schen Tafeln und nach Zählung der Zeilen der Originale auf.

In Letronne Facs. steht:	K. Pertz liest:
Tafel I =	**M. 5:**
Zeile 3: reliquię	reliqui*ae*
" 4: Sequanę	Sequan*ae*
" 5: quę nos	qu*ae*
" 5: *d*anna (sic)	*b*anna
" 6: que	quae
" 10: qui	quos

1) Vgl. M. 49 (V. a. b.) — 57 (V. a.—d.) — 67 (V. a.) — 68 (V. b. c.) — 78 (V. a.) — A. 22 (V. d.) — und ebenso ist überschrieben: ei in M. 48 (Zeile 24) — s in antehactis in M. 77 (Seite 69 Zeile 16) — desgleichen *s* in caduces in M. 81 (Zeile 4) u. s. w.

In Letronne Facs. steht:	K. Pertz liest:
Tafel VI =	**M. *27:**
Zeile 2: sęculi ęterna	saeculi aeterna
" 6: a[d] ipsa	ad ipsam
" 10: basicaę	basi[li]cae
" 13: 17: nostrę	nostrae
Tafel VIII =	**M. 19:**
Zeile 5: pro stabiletate	pro stabilelate (Druckf.?)
" 6: prestetisse	prestitisse
" 7: qualibit	qualibet
" 9: perpeten	perpetem
links vom Monogramm:	
+ vor [Ga]uciobertus und vor Incrinus .	fehlt.
Signum vor Och[elpi]ncus	fehlt.
unter dem Monogram:	
[At]hil...dus concinsi	Athildus consinsi
rechts vom Monogramm:	
+ vor Aunemundus peccator consenciaens	fehlt consenciens
+ vor Arnebercthus	fehlt.
an Siegelstelle: *Bene valete*	fehlt.
Tafel IX =	**M. 20:**
Zeile 4: maso....bun[o]ario *XII*	manso *15*
Tafel XII =	**M. 35:**
Zeile 2: adserebat	adserebant
" 6: distrasxaerat	distrasxerat
" 9: autur	autor
Tafel XIII =	**M. 37:**
Zeile 5: illa media[etate]	illa medi[etate]
an der Siegelstelle: *Bene valete*	fehlt.
Tafel XV =	**M. *68:**
Zeile 10: venerabilis	venerabili
" 23: Signum Mumoli	Signum Mummoli
Tafel XVI =	**M. 47:**
Zeile 4: sevos	servos
" 5: nomen Eligio nuccetur	nomene Eligio nuscetur
" 6: concessissae	concessisse
" 6: hoc preeceptum	hoc praeceptum
Tafel XVII =	**M. 48:**
Zeile 1: Roccon	Rocconi

In Letronne Facs. steht:	K. Pertz liest:
Tafel XVIII =	**M. 49:**
in Datirungzeile: annum *VII*	annum *VI*
Siegelabbildung	fehlt die Erwähnung.
Tafel XX =	**M. 57:**
Zeile 11: emunitates	emunitatis
Tafel XXIV =	**M. 59:**
Zeile 3. 8. 11. 13: qod	quod
" 4: qondam	quondam
" 12: presentaam	presentiam
Datirungzeile: qod ficit mensis Agustus ..	quod ficit mensus Aug.
Siegelabbildung	fehlt.
Tafel XXV =	**M. 60:**
Zeile 3: suggesseruunt (sic)	suggesserunt
Tafel XXVI =	**M. 61:**
Zeile 11: vel reliquas	vel aliquas
Tafel XXVII =	**M. 64:**
in Datirungz.: Datum	Data
Tafel XXVIII =	**M. 66:**
Zeile 20: evident	evidentem
Datirungz.: Datum	Data
Siegelabbildung	fehlt.
Tafel XXIX =	**M. 67:**
Zeile 5: post discessum	post dicessum
am Schluß des Urkundentextes	*Amen.*
Tafel XXX =	**M. 68:**
Zeile 10. 12. 19. 21: Bottharius	Boctharius
" 14: autor	auctor
Siegelabb. (auch in Tafel 33 = M. 70)	fehlt.
Tafel XXXII =	**M. 69:**
Zeile 2: effectum	affectum
" 10: über inspecta ein +	fehlt.
Datirungz: Datum	Data
Tafel XXXIV =	**M. 73:**
Zeile 10: quod dicere nec quod obponere et	quod ... obponeret
" 11: sua dalgudis...stument ad ipsa .	sua Adal .. ta ad ipsa
Datirungz.: Datum .... annum *VIII*	Data ... ann. *VII*
Tafel XXXVI. =	**M. 76:**
Datirungz.: Datum	Data
Siegelabb. mit *Bene valete*	fehlt.

In Letronne Fac. steht:	K. Pertz liest:
Tafel XXXVII =	**M. 77:**
Zeile 6: nec iibydem ... nec iintra (sic) ..	neque ibydem. neque int.
» 17: *R*igofredus comis palate[1])	*S*igofredus comis palatie
Datirungz.: mens*is*	mens*us*
Tafel XXXVIII =	**M. 78:**
Zeile 4. 5: dicebat	dicebant
» 8: sup	super
» 10: *R*igofridus[1])	*S*igofridus
Tafel XXXIX =	**M. 81:**
Zeile 7: ips*us*	ips*ius*
» 14: nostr*us*	nostr*is*
Tafel XL =	**M. 82:**
Zeile 6: eciam	*ae*tiam
» 13. 14: cum paris suos	cum*paris* suos
Siegelabbildung	fehlt.
Tafel XLI =	**M. 83:**
Zeile 4: ligeb*is*	ligeb*us*
» 7: porcio*n* *i*n	porcion*e* *i*n
» 14: repeticio*n* *i*psius	repeticion*e* *i*psisus
Datirungz.: mens*is* Marcias	mens*us* Marci*us*
am Siegelrand: *Bene valete*	fehlt.
Tafel XLII =	**M. 84:**
Zeile 3: abbat*e*	abb*a*
» 4: diccionebus	dicionebus
» 4: sperabat*t*ur	sperabat*u*r
Datirungz.: Marcias	Marci*us*
Tafel XLIII =	**M. 87:**
Datirungsz.: Dat*um*	Dat*a*
Tafel XLV =	**A. 22:**
Zeile 2: nomen	nomen*e*
» 5: ris p[er] drictum	ris *praedictas*
» 7: veracces	veraces
» 8: talit	talit*er*
» 10: advocat*a*	advocat*o*

1) Wie wichtig z. B. die Richtigstellung und damit erwiesene Gleichheit dieses Namens ist, ersehen wir aus Waitz, Verf.-Gesch. (2. Aufl.) 2, 407 (Note 5) verglichen mit der überflüssigen Correctur im Nachtrage daselbst.

Nouveau traité de dipl. steht:	K. Pertz liest:
Tafel LXVI (Nr. 3) =	**M. 79:**
letzte Textzeile: autu*r*cio[1])	aut*a*rcio
Datirungz.: Dat*um*	Dat*a*
Tafel XCI (Nr. 1) =	**M. 71:**
Datirungz.: Dat*um*	Dat*a*
Schöpflin, Als. dipl. Tafel II =	**M. 95:**
Zeile 7: presentis	pr*ae*sentis
» 9: ad *ipso* monasterio	ad *nostro* monasterio
» 10: Et si rogatus	Et si rogatur
» 10: altero...licentia habeant	alter*um*..licenti*am* habeat
» 11: ecclesie	ecclesi*ae*
» 15: indulgentia	indulgencia
» 16: erga ipso monasterio	erga ips*om* monasterio
» 17: Theodericus rex..Geribaldus..Theudericus rex..Gerbaldus	

Anders verhält es sich freilich bei Copialurkunden, besonders der älteren Zeiten. An ihnen sind durch die späteren Copisten am häufigsten Umschreibungen und Ueberarbeitungen vorgenommen worden, wodurch ihrer Eigenthümlichkeit wesentlich Abbruch geschah[2]). Deshalb kann an die Wiedergabe jedweder Schreibweise dieser Copien aus den verschiedenen Jahrhunderten natürlich nicht gedacht werden, ebenso wenig wie an die Beibehaltung jener sinnstörenden Aenderungen der Copisten, die das richtige Verständniß der Urkunden beinahe unmöglich machen. Hier sind daher Emendationen geradezu unerläßlich, doch muß mit größter Vorsicht und Schonung der Ueberlieferung vorgegangen[3]), und z. B. eine Reconstruction auf rein sprachlichem Gebiete so gut wie ganz vermieden werden[4]). Daß aber ein derartiges Vorgehen zu allererst eine genaue Kenntniß des betreffenden Formelwesens wie aller diplomatischen Gesetze voraussetzt und nur mittelst ununterbrochenen Vergleichens mit verwandten Urkunden statthaben kann, leuchtet von selbst Jedem ein, der sich nur

1) Vgl. damit „autoricio eus" am Schluß der Urk. M. 68. Obige sinnlose Lesart Pertzens sollte hiermit auch in Du-Cange's Glossarium gestrichen werden.

2) Vgl. Sickel, Act. Karol. 1, 375 ff. Stumpf, Reichsk. 1, 20 Anm.

3) Also nicht, wie z. B. in M. 65 (Variant aa.) oder M. 92 (Var. a.) und M. 96 (Var. cc.) verfahren wurde.

4) Vgl. was Sickel, Beitr. zur Dipl. V (in den Sitzb. der Wien. K. Akad. 49, 385 ff.) ganz richtig hierüber sagt.

einigermaßen mit derartigen Arbeiten ernstlich beschäftigt hat; wie denn selbstverständlich auch hier stets die irrige Lesart der Copien in den Noten angemerkt werden muß. — Im Gegensatze zu dem Verfahren bei der Edition der Originale ist demnach bei Copialurkunden unter den angedeuteten Voraussetzungen gestattet, ja geradezu geboten, nicht nur Correcturen, sondern auch Ergänzungen wie Zusätze zum Texte der Diplome zu machen. Muß doch das Hauptbestreben jedes Herausgebers stets darauf gerichtet sein den ursprünglichen Text der Urkunde möglichst genau und vollkommen wieder herzustellen[1]). Wären die Urkunden in unserer Ausgabe zunächst mit Rücksicht auf die Verwandtschaft ihrer Arten, wie auf die Ableitung von einander[2]), mit gleichzeitiger Heranziehung der Formulae, und des Weitern in besonderen, nach ihrer Provenienz gesonderten Gruppen zusammengestellt und unter diesem Gesichtspunkte neuerdings durchgeprüft worden: es hätte dadurch nicht bloß der Kritik ein wesentlicher Vorschub geleistet, sondern zunächst mit Leichtigkeit ein viel correcterer Text hergestellt werden können, als ihn selbst Mabillon oder Brequigny-Pardessus, denen hier zumeist blindlings gefolgt wurde, uns überliefert haben. Vergleicht man die Diplome z. B. für Anille: M. 4. 9. 50 und wieder 63. 80; — für S. Bertin (Sithiu): 54. 92. 96 und sodann 58. 90. 91; — für S. Denis

1) Gerade in diesem Theile der Edition zeigt es sich am Besten, ob ein Herausgeber Herr seines Stoffes im echten Sinn des Wortes sei oder nicht. Denn Urkunden richtig zu ediren ist nicht so leicht, wie leider noch heutigen Tages von Vielen geglaubt wird, die Alles gethan, ja ein gelehrt sein sollendes Werk zu Stande gebracht zu haben wähnen, wenn sie die Documente gerade so, wie sie dieselben zufällig vorgefunden, gleichsam mechanisch abschreiben und abdrucken lassen. An Beispielen solch geist- und gedankenlosen Machwerks aus jüngster Vergangenheit fehlt es bei uns leider nicht.

2) Was nach dem bisherigen Vorgange bei den Monumenta Germaniae auch hier typographisch durch kleineren Druck (leider nur vereinzelt geschehen bei M. *31. *53. A. *3. *4. *8 [aber ungenau]) hätte deutlich gemacht werden sollen, so z. B. bei M. 80 mit Bezug auf die Quelle in M. 63 — desgl. M. 90. 91 in Bezug auf M. 58 — oder M. 96 wegen M. 92 — ebenso M. 45 wegen M. 27 — theilweise M. 93 wegen M. 19 — auch M. *43 mit Bezug auf M. *27 u. s. w.

de Paris: 19. 93; — für Stablo-Malmedy: 27. 45 u. s. w., so ergeben sich gleichsam von selbst Verbesserungen[1]), von denen einige Proben hier aufgeführt werden sollen. Was in Klammern gesetzt erscheint, ist Emendation.

In den Urkunden für Anille:

M. 4. (Zeile 4 der Urkunde) war, da sie für echt gehalten worden ist, zu ergänzen: in pago Cenomannico [ubi sanctus Carilephus in corpore requiescit] et ubi ipse . . .

" " (Zeile 8—9): vel mundeburde [nostro] recipere . . .

M. 9. (Zeile 10) zu ergänzen: deberemus. [Quod et nos gratanti animo illi praestitisse cognoscite]. Quapropter . . .

M. 50. (Zeile 10) statt: Cui nos gratanti animo [assensum] praestitisse cognoscite — muß es heißen: [Quod et] nos gratanti animo praestitisse cognoscite.

" " (Seite 46 Zeile 2) statt: nec de res eorum in lege eorum minuere non praesumant, ut liceat — muß gelesen werden: nec de res eorum in lege [aliquid] minuere non praesumant, [sed] liceat . . .

M. 63. (Zeile 6): per missos [suos] clementiae regni . . .

" " (Zeile 13. 14) mit Berücksichtigung der Quelle statt: postulat, ut hoc per nostram auctoritatem in ipso monasterio plenius debeat observari — richtiger: postulat, ut hoc nostra auctoritas in ipso monasterio plenius debeat [confirmare] — (vergl. auch M. 84).

" " (Zeile 20) statt des sinnlosen Satzes: ipse abba successoresque eius in causis ipsius monasterii fratrumque ibi deo famulantium, quod ad . . . — ist zu lesen mit Zuhülfenahme der betreffenden Varianten (q. r.): ipse abba successoresque eius [et congregatio] ipsius monasterii, ibi[que] deo famulantes, quod ad . . .

M. 80. (Zeile 7): noster Guntramnus [quondam] rex.

" " (Zeile 14. 15) statt: prae manibus habere adfirmant et . . . nullo inquietante adserunt conservatum — richtiger: prae manibus habere adfirmat et . . . nullo inquietante adserit conservatum . .

" " (Zeile 15. 16) statt des sinnlosen: Sed pro totius rei munimine postulat in hoc nostra auctoritas, ut in ipso monasterio

1) Anfänge hierzu sind auch in unserer Ausgabe, z. B. M. 9 (Var. q r. t), aber wie immer ohne Nachhalt und Consequenz gemacht worden.

plenius debeat confirmare . . . muß es heißen: Sed pro totius rei munimine postulat, [ut] hoc nostra auctoritas in ipso monasterio plenius debeat confirmare . . .

M. 80. (Zeile 17) statt: sicut per auctoritates suprascriptorum principum leguntur et usque nunc fuit conservatum . . richtiger: sicut . . . legitur . . .

In den Urkunden für S. Bertin (Sithiu):

M. 58. (Zeile 6): caeterorum domnorum sanctorum [constructum], ad nostram . . .

" " (Zeile 11): antecessore suo Mummolino, quondam [ipsius monasterii abbati] vel . . .

" " (Zeile 27): praephato Mummolino [concessisse] vel . . .

M. 90. (Zeile 8): suggessit [eo] quod . . .

" " (Zeile 12) statt: antecessori suo domno Bertino — zu lesen: antecessori suo Bertino . . .

" " (Seite 80, Zeile 10): praefato Bertino [concessisse] vel . . .

M. 91. (Zeile 13): antecessori suo Bertino, quondam [ipsius monasterii abbati] vel . . .

" " (Seite 81, Zeile 4): ibique ingredere [quoque tempore] non praesumat . .

M. 92. (Seite 82, Zeile 15. 16) statt: ipsa beneficia sint concessa et in omnibus valeant esse conservata . . . zu lesen: ipsa beneficia concessa in omnibus valeaut esse conservata . . .

M. 96. (Seite 87, Zeile 9) statt: sub eo ordine [ut] circa . . . richtiger: sub eo ordine circa . . .

In der Urkunde für S. Denis de Paris:

M. 93. (Seite 83, Zeile 40) statt des sinnlosen: valeant exorare. Qua optematum . . . mußte aus M. 19 ergänzt werden: valeant exorare. [Quia nos pro dei amore vel pro reverencia ipsorum sanctorum marterum et adhepiscenda vita aeterna hunc beneficium ad locum ipsum sanctum cum consilio] optematum . . .

In der Urkunde für Stablo-Malmedy:

M. 45. (Zeile 12): Unde et ipsam [regiam] preceptionem . . .

Aber freilich bedurfte es nicht einmal solchen Apparats, um z. B. im Titel von M. 95 [vir inluster] zu ergänzen, oder in der Corroborationformel von M. 42: ut haec scriptio . . und in M. 63: ut hec petitio — in das allein richtige: ut haec praeceptio . . zu emendiren, oder gar in M. 58 das sinnlose: unde

ut ipsa confirmatio pro stabilitate regni nostri vel salute patriae domini misericordiam iugiter debeant exorare! — in: unde ut ipsa congregatio . . . zu verbessern. Dasselbe gilt von der Datirungformel in M. 58: Actum sub die . . . und in M. 90: Actum anno . . . statt: Datum . . .; oder gar in M. 89: Dies quod fecit mensis Junii 8 . . . statt: Datum quod fecit mensis Junii [dies] VIII. — Ebenso mußten Interpolationen auch in Copialurkunden aus dem Texte in die Varianten verwiesen werden. Deshalb hat z. B. schon Brequigny-Pardessus ganz richtig in M. 7 (Seite 10 Zeile 23 bis 29) die Sätze: quatenus ipsum monasterium . . . . . publicam poenitentiam percipiat, als nicht durch Gregor von Tours, sondern nur durch Copien sec. XII—XIII beglaubigt, aus dem Texte entfernt und in die Anmerkungen verlegt, während sie in unserer Ausgabe stehen geblieben sind. Und ganz dasselbe hätte auch mit den Zeugen hier in M. 7, wie in M. 40 (Seite 38 Zeile 5 ff.) geschehen sollen u. s. w.

VIII. Abkürzungen, Satz- und Worttrennung. Eine besondere Aufmerksamkeit hat jeder Bearbeiter eines Codex diplomaticus den Abbreviaturen zu widmen. Denn es gilt heute als allgemeine Regel, daß sämmtliche Abkürzungen aufgelöst werden müssen; deshalb durfte auch in M. 86 oder *84 die Abbreviatur für libras nicht unaufgelöst bleiben. Um aber hier sicher zu gehen, wird vor allem nöthig sein, sich ein Lexikon über die in Originalen vorkommenden Abkürzungen anzulegen, damit das zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Urkundengruppen obwaltende Gesetz der Abbreviation wissenschaftlich festgestellt werden könne. Würde von dem Herausgeber dieser Weg eingeschlagen worden sein, so hätte er gewiß nicht ebenso häufig, wie seine Vorgänger, die Copisten des Mittelalters, bei den betreffenden Auflösungen geschwankt, und sicherlich nicht immer nos gelesen statt: nus; oder basilica statt: bas[e]lica, wie illustribus statt: iliustr[e]bus; oder maiorum domus statt: maior[em] domus; und inquisitum, inquireret statt: inq[ue]situm, inq[ue]rereт u. s. w.; ebenso schon mit Rücksicht auf die Prothese nicht wie in M. 83. 84: supraescripto sondern sup[er]escripto und überhaupt nicht bald superscriptas (in M. 57 (Zeile 20) M. 70), bald suprascriptas (in M. 57 (Zeile 22) M. 60. 87) oder gar wie in

A. 22 (Var. e): prodrictum statt: p[er] drictum aufgelöst haben [1]). Desgleichen mußte die Elision z. B. in M. 30 (Var. ll): seu⁀utilitas; in M. 47 (Zeile 6): nomene⁀eligio nuscetur . .; in M. 73 (S. 65 Zeile 18): sua⁀adalgudis per eorum strumenta⁀ad ipso . .; wahrscheinlich auch in M. 83 (Zeile 10 und 24): de ipsa porcioni⁀in iam . .; und absque repeticioni⁀ipsius . . . wenigstens nach Letronne Tafeln angedeutet werden. — Der Abbreviatur-Zeichen in den Merovinger-Originalen sind überhaupt nicht viele, und diese sind sehr regelmäßig; deshalb ist es zu verwundern, daß selbst ohne dieselben hier Abkürzungen vorausgesetzt und eine Auflösung versucht wurde, wo sich gar keine Abbreviatur vorfindet wie z. B. in M. 77 (Zeile 11. 12), wo ohne jedwede Bemerkung neque statt nec gelesen wird. Während andererseits wieder deutliche Abkürzung-Zeichen wie in M. 60 (Seite 54 Zeile 1) über suggesserunt (also suggesseruunt); in M. 84 (Zeile 6. 10) über abba (also abbate), über dicionibus sperabatur (also diccionibus sperabattur); in A. 22 (Zeile 12) über veraces (also veracces) und ebenso an der Besiegelungstelle das: Bene valete in M. 19. 37. 76. 83 ganz übersehen worden sind. — Am Aergsten aber ist in der Datirungzeile gegen die richtige Auflösung der Verkürzungen gesündigt worden. Von den ca. 24 Originalen mit erhaltener Datirungzeile, zeigt ungefähr die Hälfte deutlich ausgeschrieben: datum . . . . annum; in allen übrigen Originalen erscheinen die Endsilben jener Wörter abgekürzt und in keinem einzigen steht: data . . . anno geschrieben. Wer vermöchte bei solchem Verhältniß anders zu schließen, als daß demnach durchgängig: datum . . . annum zu lesen sei? Aber gerade das Gegentheil geschah in unserer Ausgabe. Hier wurde ausschließlich: data gesetzt, selbst dort wo ausdrücklich: datum steht (vgl. oben S. 368 Anm. 2)

1) Es erscheint mir überhaupt sehr wahrscheinlich, daß in der Merovingerzeit die Abkürzung in *p* nicht wie später für per, prae, pro, sondern ausschließlich für p[er] zu gelten hatte. Die Unkenntniß hierüber erklärt so viele Fehler bei den mittelalterlichen Copisten, die leider auch in vorliegender Ausgabe nicht berichtigt worden sind, vgl. M. 58 (Zeile 23), M. 88 (Zeile 14), M. 90 (S. 80 Zeile 6), M. 92 (Seite 82 Zeile 7) u. s. w. wo überall pro nostra auctoritate (pro nostris oraculis) statt: per nostram auctoritatem . . . stehen geblieben ist.

und ebenso wurde mindestens überall: anno gelesen, wo nicht geradezu: annum ausgeschrieben ist. Endlich hätte auch durchgängig: mensis und nicht wie in M. 59. 77. 83: mensus wiedergegeben werden sollen.

Ein Abtheilen der einzelnen Sätze findet in den Merovinger-Originalen durchaus nicht statt und wenn in unserer Ausgabe im Contexte der Urkunden öfter sogar neue Absätze erscheinen wie M. 65. 93. 97, ja wiederholt mit der Corroborationformel neue Zeilen beginnen, wie M. 2. 5. 7. 21—24. 27. 28. 39. 40. 42. 45—46 u. s. w., so ist das in keiner Weise zu rechtfertigen. Dagegen hätten allerdings die einzelnen Bestandtheile der Diplome stets als neue Sätze von einander geschieden und in der Satztrennung überhaupt größere Gleichheit durchgeführt werden können. — Auch Worttrennungen existiren in den Merovinger-Originalen so gut wie gar nicht; allein das entschuldigt keineswegs z. B. in M. 73 (Seite 65 Zeile 15): quod dicere nec quod obponeret zu corrigiren aus angeblichem: obponereet, statt richtig zu trennen: obponere et per sua . . .; oder in M. 82 (Zeile 14. 15): abbati hoc est . . . . cumparis suos zu lesen, statt: abbati hoc est [Chillardo [1])] cum paris suos . . .; desgleichen in A. 22 (Var. e): ris praedictas zu emendiren aus angeblichem: prodrictum, statt: ris per drictum u. s. w.

IX. Aeußere Merkmale. Die tironischen Noten, soweit sie durch Kopp und Tardif aufgelöst sind, hätte ich viel lieber an der jeweiligen betreffenden Urkundenstelle, als ganz am Schlusse des Werkes (Seite 249) untergebracht gesehen. Auch ist letzteres Verzeichniß keineswegs vollständig, z. B. in M. 60 liest Sickel (Act. Karol. 1, 216 Note 4): »Aghilus recognovit, relegit et subscripsit publice« — und in M. 70 fehlt die Auflösung der tironischen Noten des Chrismon nach Kopp, Palaegr. crit. 1, 425: »ante omnia Christus«. — Es frägt sich übrigens ob das Chrismon richtig mit einem Kreuz wiederzugeben war, denn letzteres findet sich deutlich nur bei der Unterfertigung der Könige wie der Zeugen. Auch durfte das interessante Kreuzeszeichen in dem Original M. 69 (Seite 62 Zeile 10)

1) War nach Analogie der betreffenden Stelle in M. 91 so zu ergänzen, aber selbstverständlich in die Anmerkung zu setzen.

über: »*inspecta* ipsa precepcione« um so weniger unbeachtet gelassen werden, als dasselbe in dem Transsumpte M. 85 (Var. a) an der nämlichen Stelle richtig hervorgehoben wurde. Dasselbe kann möglicher Weise von den die Urkunde ausstellenden Königen selbst herrühren, gleichsam zum Beweise, daß sie die vorgelegten Documente wirklich eingesehen haben. — Für völlig verkehrt und verfehlt halte ich es, daß das Gekritzel im leer gebliebenem Raum der Schlußzeile des Urkundentextes, offenbar nur gemacht um Interpolationen vorzubeugen, z. B. in M. 67 als: Amen gelesen wurde; ganz das gleiche Gekritzel wiederholt sich übrigens in M. 60 und 70. — Daß in dem Abdrucke der stark verstümmelten Originalen die Zeilenlängen durchweg mit || bezeichnet sind, ist vollkommen zu billigen, nur sehe ich keinen rechten Grund, warum dieselben z. B. in M. 12 fortgelassen sind; wie ich auch die verlängerte Schrift im Eingange der Urkunden, wie in der Unterschrift der Könige und Referendare keineswegs immer getreu durch den durchschossenen Druck wiedergegeben finde. — Dorsualaufschriften auf Originalen, besonders wenn sie, wie in M. 71 gleichzeitige sind, verdienen allerdings Berücksichtigung, jedoch würde ich sie nicht an die Spitze der Urkunden setzen, wo das ausführliche Regest den Platz besser ausfüllt. Ueberdies vermisse ich auch hier abermals die gewünschte Vollständigkeit, denn bei M. 72 fehlt die Angabe der gleichzeitigen Dorsualüberschrift: »Waldmari abbati Fossatus carta Childeberti emunitas«. Dagegen sind Urkunden-Aufschriften aus Chartularien [1]) nur von geringem Werthe und darum überflüssig. — Schließlich ist nicht zu rechtfertigen, daß in einer Ausgabe wie die unsrige, von der Besprechung der Monogramme (in M. 11. 18. 19) ebenso Umgang gewonnen ist, wie von einer Beschreibung der Siegel, ja selbst auch nur von einer Erwähnung der noch erhaltenen echten (in M. 47 Frgt., 48. 49. 59. 66. 68. 70. 76. 82. 87. A. 22. 23) wie unechten (in M. 8. *29. *52). Was über Siegel in den Anmerkungen zu M. 40. 90 gesagt wird, betrifft werthlose Abbildungen aus Copialurkunden, und die Notiz in M. 95 (Var. aa) ist bezüglich des Siegels Otto's III gradezu falsch.

1) Wie M. 3. 22 (nach dem [illegible] Fol.) 27. 45. 52. 54. 56. A. 1. 11. 12. 16 und M. *21. *56—*59. *71. 5. *1.

X. Chronologie. In dem Schlußsatze der Diplome, in der Datirungzeile ist für die Historiker einer der wichtigsten Theile der Urkunde, das sind die chronologischen Daten, enthalten, zugleich aber auch einer der schwierigsten. Daß dem wirklich so ist, auch betreffs der Merovingerepoche, zeigen uns sämmtliche ältern Editionen, wie leider auch die unsrige, in welcher abermals auch hierin ungeprüft den Vorgängern gefolgt wird. Und gerade in Beziehung auf Chronologie mußte und konnte vielfach Neues gebracht werden. Freilich setzte dies große Umsicht und Vertrautheit nicht bloß mit den zu edirenden Diplomen, sondern mit der gesammten historischen Literatur jener Periode voraus [1]). Da mußten z. B. die genauesten

1) Die Anklage, die ich hiermit erhebe, ist allerdings stark; aber von einer selbstständigen Benutzung der gleichzeitigen wie der spätern Geschichtschreiber, Biographen u. s. w. über die Merovinger-Epoche habe ich im ganzen Werke nicht die geringste Spur angetroffen. Fast alle angefochtenen Stellen sind einfach den Anmerkungen der verschiedenen Editionen der Merovinger-Diplome (zumeist natürlich jener Brequigny-Pardessus's) entlehnt worden (vgl. M. 15 Anm. 17), ohne es aber immer zu sagen, und öfter noch dazu in ganz verkehrter, mißverstandener Weise. Einzelne Beispiele werden genügen. So steht bei M. 7 (Seite 9. Anm. 8): sub regno nepotum (sic) Chlothacharii I — M. 26 (Anm. 29): ist als die erste Erwähnung »Argentoratensis urbis sub nomine Strasburgi« (um 660—62) nach Grandidier hervorgehoben, indeß bereits Gregor von Tours (um 589—90) ausdrücklich in Lib. 9, 36 und Lib. 10, 19 (ed. Ruinart 460 und 514) spricht von: urbem quam Strataburgum (Stratoburgum) vocant — in A. 21 (Anmerk. 12) ist irrig die Urkunde Chlothar's II (M. 10), wo es sich aber um die »area infra muros Parisius« handelt, herangezogen werden — in M. *37 wird als Grund der angeblichen Unechtheit dieses Diploms K. Dagobert's I der daselbst erwähnte Abt Dodo von S. Denis bezeichnet: »quem (abbatem) sub Dagoberto Aigulfum praedecessorem Dodonis fuisse Mabillonius memorat«; allein gerade das Gegentheil sagt Mabillon, denn Aigulf war »successor Dodonis«, und die Urkunde halte ich für echt — in M. *55 (Anm. 50—51) ist die Begründung der angeblichen Fälschungen des Abtes Theoderich von Echternach (sec. XII) bezüglich der Urkunden Irmina's geradezu [illegible] — in M. *60 (Anm. 49) wird zur Kritik des fälschenden Diploms bemerkt, daß es 646—7 [illegible] Die von B. Dronke und Nachfolger Wigand's gerühmt ist, hat sich aber auch schon früher in M. *33. *34 unbrauchbar finden, obgleich bereits Mabillon (Ann. Ord. S. Bened. ad. Luccas. I, 487) nachgewiesen hat, daß die

Recherchen betreffs der Lebensdauer der in den Documenten vorkommenden Personen aber ebenso hinsichtlich des allfälligen Wechsels ihrer Amtswürden u. s. w. erhoben werden. In allererster Linie hatte dies selbstverständlich rücksichtlich der urkundenden Könige zu geschehen, bei denen insbesondere auch die Zeit des Regierungantrittes in den verschiedenen ihrer Herrschaft zugefallenen Gebieten bestens zu ermitteln war. Nur auf diesem Wege konnte ein wissenschaftlich festbegründetes Resultat gewonnen werden. Eine genaue genealogische Tabelle war ein unentbehrliches Hülfsmittel hierzu.

Was soll man aber dazu sagen, daß in der vorliegenden Ausgabe trotz der Anordnung der Urkunden nach der Zeitfolge der Könige, die Angaben über die Regierungdauer derselben so gut wie ganz fehlen?[1]) Wäre auf die letztere gehörig Rücksicht genommen worden, dann mußte zweifelsohne auch jene Reihenfolge der Diplome sachgemäßer und richtiger nach den chronologischen Daten des Absterbens der Könige bestimmt werden, schon aus dem zutreffenden Grunde, damit nicht allenfalls eine Bestätigung-Urkunde früher denn die zu bestätigende eingereiht würde. So hätten demgemäß in der Abtheilung der echten Diplome z. B. die Urkunden K. Sigebert's I

Abt. Leobafarius von S. Denis nie existirte (vgl. auch Gallia christ. 7, 339) — bei M. *82 widersprechen der Anm. 85 geradezu die Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 276), die Anm. 86 und 87, ungeprüft aus Brequigny-Pardessus abgeschrieben, sind überflüssig und die urkundlichen Daten nicht zu corrigiren gewesen, da diese vollkommen zu 704 Oct. 20 stimmen u. s. w.

1) Nur hier und da ist die Regierungzeit gleichsam zufällig als Marginalglosse z. B. in der Abtheilung der echten Merovinger-Diplome nur bei drei Königen (Seite 71. 72. 86) und da nicht einmal richtig angegeben, in der Abtheilung der Spuria etwas häufiger (Seite 122. 123. 128. 130. 134. 201. 206). Als könnte ein derartiges Verfahren genügen, wo es vielmehr unerläßlich war, zugleich auch den jeweiligen Regierungantritt in den verschiedenen Gebieten, wie in Neustrien, Austrien, Burgund oder im Gesammtreich genauestens zu verzeichnen. Selbst in den Anmerkungen finden sich chronologische Daten über die Könige und über andere urkundlich erwähnte Personen nur dann und wann eingestreut — und wie? man vergleiche über den Tod K. Dagobert's I M. 17 (Anm. 10), M. *46 (Anm. 42), M. *51 (Anm. 47): obitus eius 19. Jan. ann. 638 — dagegen M. *50 (Anm. 46): iam ann. 637 mortuus est. — M. *1 sollte sogar 479 ausgestellt sein (wenn nicht Druckfehler für 497)?

(M. 21—23) jenen K. Chlodwig's II (M. 18—20) vorausgehen müssen, desgleichen die K. Chlothar's III (M. 32—43) jenen K. Childerich's II (M. 25—31); und in der Abtheilung der Spuria: die K. Sigebert's I und Chilperich's I (M. *13—*15) derjenigen K. Guntramn's (I?) M. *12, desgleichen die K. Chilperich's II (nicht Childerich's III) M. *93—*95 denjenigen K. Theoderich's IV M. *87—*92. — Ebenso mußte M. 44 anders eingereiht werden; denn in Berücksichtigung des Abtes Ratfrid vom Kloster Weißenburg, der urkundlich in den Jahren 695—724 vorkommt (vgl. Pardess. Add. n. 7—48), kann diese Urkunde nicht K. Dagobert II angehören, sondern K. Dagobert III und zwar zu 712. Desgleichen ist in M. *70 mit »annum 32 regni sui« sicherlich K. Dagobert I gemeint und keineswegs K. Dagobert II. — Wie auch M. *93—*95 nicht K. Childerich III zu 743—49, sondern als gefälschte Diplome des urkundenden K. Chilperich's II, Letzterem zu 715—26 zuzuweisen waren.

Leider haben wir in den Merovinger-Diplomen nicht wie in den Urkunden der folgenden Jahrhunderte durch Aufzählung mehrerer Jahresdaten, wie anni incarnationis, indictionis oder durch Berechnung verschiedener Regierungantritte gleichsam eine Controlle zur Sicherstellung der chronologischen Werthe zur Hand. Es steht uns durchweg nur ein einziges Jahresdatum, dasjenige des Regierungjahres der jeweilig urkundenden Könige zu Gebote, und auch dieses in Originalen oft sehr verstümmelt, in Copialurkunden verderbt. Bei dieser Lage der Dinge konnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob nicht je in den verschiedenen Ländern, die successive ein und demselben Könige zufielen, derselbe auch seine Regierungjahre verschieden, nach den Epochen des Antritts seiner Herrschaft in den betreffenden Gebieten gezählt habe? Und die älteren Editoren[1]) haben auch in diesem Sinne die Entscheidung getroffen und demgemäß die Berechnung aller Daten vorgenommen. Ich glaube mit Unrecht und vermuthe, daß dieselben gleich den Biographen und Annalisten des IX. Jahrhunderts (z. B. Vita

1) wie Roverius, Mabillon, Martene, Brequigny-Pardessus, vgl. M. 2 (Anm. 6), 4 (Anm. 7), *9 (Anm. 12), *23 (Anm. 33) u. s. w.; anders hingegen und meinem Dafürhalten nach richtiger: Tardif in Monuments historiques.

S. Lamberti, Gesta abb. Fontanell.) durch die später allgemein üblich gewordene Datirungart der Karolinger hierzu bestimmt und verleitet worden seien. Die gleichzeitigen Merovinger-Scriptores wie Gregor von Tours (vgl. die einheitliche Zählung aller Regierungjahre K. Childebert's II) oder Fredegar (desgleichen betreffs K. Dagobert's I)[1]), wissen von einer derartig verschiedenen Berechnung nichts. Und das selbstverständlich. Ebenso wenig als die Merovinger-Könige eine andere Titulatur als die: rex Francorum führten, ebenso wenig konnte mit den Daten der Regierungjahre eine andere Zählung verbunden gewesen sein, als die ihrer Regierung als Frankenkönige; wie denn auch nicht ein erhaltenes Original etwas anderes denn: »annum . . . . regni eius (nostri)«, niemals aber mit dem Beisatze: in Burgundia (Austria, Neustria) aufweist. Das Reich der Merovinger war, wenn man so sagen darf, staatsrechtlich ein einheitliches; trotz der unzähligen Theilungen, die eine beständige Veränderung in den Herschergebieten besonders im sechsten Jahrhundert verursachten (vgl. darüber besonders die Untersuchungen Roth's, Waitz', Bonnell's); und das allein schon hätte eine verschiedenartige Datirung der Regierungsjahre beinahe unmöglich gemacht. Hierzu kommt noch, daß kein einziges Original unserer Berechnung widerspricht, und wo sich Schwierigkeiten in Copialurkunden zeigen, sind dieselben entweder durch begründete Emendationen leicht zu beseitigen[2]), oder sie beweisen (wie in M. 2. 4) im Verein mit den andern widersprechenden Merkmalen geradezu für die Unechtheit des betreffenden Documents.

1) Des Letztern scheinbar abweichende Zählung der Regierungjahre K. Childebert's II betreffs Burgunds erklärt sich vollkommen, wenn man weiß, daß Fredegar in Burgund lebte.

2) So z. B. in M. 16, wo das jetzige: »annum octavo« ursprünglich im Original wahrscheinlich: annum XVI gelautet haben wird; denn daß aus diesem Merovingischen Zahlzeichen ein desselben unkundiger Schreiber des XIII—XIV. Jahrh. leicht: octavo heraus gelesen haben konnte, wird mit Hinblick auf Letronne, Dipl. Taf. XXXVIII kaum Jemand in Abrede stellen. Diese Urkunde gehört demnach richtiger zu 637, womit auch der Abt Aigulf vollkommen in Einklang zu bringen ist, während im Jahre 635 noch Dodo Abt von S. Denis war (vgl. das echte Dipl. M. *37). — Ebenso wird in M. 31 statt: annum tercio richtiger: annum [decimo]tercio gleich 673 zu lesen sein. — Und in

Sehen wir zu, welche Entscheidung hierüber in der vorliegenden Ausgabe getroffen wurde. Haben die früheren Editoren ein bestimmtes, wenn auch verfehltes Princip ihren Berechnungen zu Grunde gelegt, so ist dagegen hier so gut wie gar keines befolgt worden. Denn kann noch von einem Princip dort gesprochen werden, wo je nach den von einander abweichenden Berechnungarten der verschiedenen Editoren die Regierungdaten ein und desselben Königs in Urkunden für ein und dieselbe Stiftung ganz verschieden bestimmt werden? wie dies z. B. hier bei den in chronologischer Beziehung so interessanter Diplomen K. Dagobert's I für S. Denis der Fall ist; wo M. 14 mit annum X regni nostri nach Tardif zu 631—32 gesetzt wird, dagegen M. 16 mit »annum octavo« nach Brequigny-Pardessus zu 635; oder M. *22 mit: annum VI zu 628, hingegen M. *23 mit: anno secundo nach Mabillon zu 629; ferner M. *27 mit anno decimo nach Tardif zu 331—32, dagegen M. *43 mit anno secundo zu 637; ebenso M. *44. *45 mit anno 25 (30) zu 637 und desgleichen M. *47 mit anno X nach Brequigny-Pardessus auch zu 637 u. s. w. Und dies Alles ohne jedwede Erläuterung.

Wenn aber auch bei Berechnung der Regierungjahre keineswegs Rücksicht auf die von den Königen jeweilig beherrschten Territorien genommen zu werden brauchte, so tritt dies in mehrfacher Beziehung sowohl für die Kritik wie für die Chronologie der Urkunden bestimmend ein, wo es sich darum handelt undatirte Urkunden annähernd richtig einzureihen und corrumpirte Daten zu rectificiren. So war z. B. M. 6 statt ca. 550, richtiger in die Zeit der Herrschaft K. Chlothar's I über das Gesammtreich, also in die Jahre 558—61 zu setzen, denn erst dann fiel ihm das Gebiet von Glanfeuil im Gau Anjou zu; in M. 31 durfte bei der Emendation der Daten nicht außer Acht gelassen werden, wann K. Childerich II zugleich Herrscher in Burgund und Neustrien (d. i. 670—73) gewor-

M. *9 (das freilich stark umgearbeitet, aber inhaltlich echt ist) würde ich vorschlagen als Verbesserung in den Daten statt: annum V regni nostri, das richtigere: annum L regni nostri gleich 560 zu setzen. — Dagegen dürfen Emendationen oder richtiger Corruptionen der Daten ohne Grund, und gegen die handschriftliche Ueberlieferung wie in M. 15: anno XIIII (statt XIII) keineswegs vorgenommen werden, wie ich auch bei M. *37 gegen die Weglassung von: XV Kal. (Aug.) Einsprache erheben möchte.

den war; bei M. 13 hätte die Bemerkung nicht fehlen sollen, daß K. Dagobert I zur Zeit der Ausstellung der Urkunde (629) nicht über Cahors herrschte, sondern dessen Bruder Charibert (von 628—31) nach Fredegar Cap. 57 u. s. w.

Schließlich sei noch Einiges über die Zahlzeichen bemerkt und über deren Verwendung. Selbstverständlich durften dieselben weder verändert noch in Worte umgesetzt werden. Begegnen wir ja in den Merovinger-Documenten sogar beiderlei Formen und noch dazu nebeneinander für ein und dasselbe Datum, gleichsam zur Erklärung, so in M. 14. 84. A. 22. Letronne, Dipl. Taf. XXXI (Zeile 29). Wenn übrigens, wie bereits hervorgehoben wurde, beim Abdruck von Originalurkunden Alles, soweit es unsere Lettern erlauben, möglichst getreu wiedergegeben werden sollte, so mußte zunächst hier, zugleich im Interesse der Kritik, unbedingt die römische Zahl beibehalten, nicht aber wie in vorliegender Ausgabe, bald römische Zahl, bald arabische Ziffer abwechselnd gebraucht werden. Auch wäre ein fleißiges Vergleichen der Schriftzüge unserer Zahlen untereinander entschieden von Nutzen gewesen, und in M. 20 (Zeile 4) würde mit Berücksichtigung von: »annum II secundo regnum« (nach Letronne, Dipl. Taf. XXXI Zeile 29) dann richtiger gelesen worden sein: bun[o]aria XII, statt wie jetzt: »bunoaria 15«. — Unter den römischen Zahlzeichen der Merovinger findet sich besonders eines: für VI, das von der überlieferten Gestalt bedeutend abweicht (ob nach dem griechischen gebildet?). Bereits Mab., De re dipl. 215 u. Taf. 3. 9., sodann Nouveau traité de dipl. 3, 513 ff. haben darüber ausführlich und gründlichst gehandelt. Nur unser Herausgeber scheint nichts davon geahnt, oder sich vielleicht nicht für hinreichend überzeugt gehalten zu haben; denn in M. 49. 73 corrigirt er ausdrücklich, allen bisherigen Editoren, die ganz richtig die Originaldaten: annum VII (beziehungweise VIII) rigni nostri gelesen haben, zum Trotz, und setzt dafür: annum VI (bez. VII) rigni nostri, womit selbstverständlich auch die betreffenden Urkunden irrig zu den Jahren 679 und 702 eingereiht werden mußten. Aber bei der durch das ganze Wert hindurch einzig und allein consequent durchgeführten Inconsequenz dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn dasselbe Zeichen in M. 57. 77. 78. 79. A. 22 wieder richtig als VI aufgelöst wird und als solches auch in M. *22 (Var. nn) genau abgebildet erscheint.

XI. Varianten. Hierher gehören ausschließlich alle Lesarten der zur Herstellung eines richtigen Textes herangezogenen schriftlichen wie gedruckten Quellen, welche als Abweichungen von dem in der Ausgabe wiedergegebenen Urkundentexte, gleichsam unverwerthet übrig geblieben sind. Alles, was nicht streng diesen Charakter trägt, mußte ausgeschieden und den Anmerkungen zugewiesen werden. So z. B. in M. 4 (Var. q), 6 (a), 9 (q. t. u. x. aa. bb), 12 (b), 27 (ee), 33 (bb), 38 (b), 40 (Seite 38 cc), 58 (c), 71 (a), 73 (d), 77 (a. b), 90 (ee), 91 (b), 92 (e u. ee), 95 (aa) u. s. w. Ganz fehlerhaft als Varianten und darum überflüssig sind M. 15 (h*), 16 (q), 25 (aa), A. 4 (hh); unrichtig angebracht ist in M. 7 Zeile 28 Var. n bei: alteram, statt Zeile 30 bei: congregatio; ebenso steht irrig bei M. 30 (Var. h*) unter den Varianten von M. 29 u. s. w. Was sollen ferner Varianten wie in A. 11. 12 (Cod. 4) aus einer Copie sec XVII. (freilich des Berliner Archives) bedeuten gegenüber den benutzten Handschriften des XI. und XII. Jahrhunderts? Für derlei gelehrte Spielereien dürfte hier kein Raum frei sein, ebenso wenig wie z. B. in M. 49. 93 für die Varianten (Cod. 2) aus dem XVIII. Jahrhundert, und noch dazu (wenigstens bei M. 49) dem erhaltenen Originale gegenüber. — Dagegen hätte z. B. in M. 52 der abweichende Text der Gallia christ. 10, 281 (ex schedis Sammarth.) jedenfalls verzeichnet werden sollen, wie denn überhaupt nur durch die größte Genauigkeit in Wiedergabe der Varianten der mit denselben verbundene Zweck erreicht werden konnte. Wenn aber derart verfahren wurde, wie in der Urkunde M. 7, deren Varianten ich probeweise, um mich über die Verläßlichkeit der Arbeit auf diesem Gebiete zu überzeugen, mit jenen in Brequigny-Pardessus nach der Collation Mazet's aus dem Cod. sec. XII. (2) und dem Rotulus sec. XIII. (3) angeführten verglichen habe, dann ist es fast besser auf diesen kostspieligen Apparat von vorherein zu verzichten. Ich vermisse nämlich weit über zwanzig Varianten, darunter welche von erheblichem Werthe, so z. B.

auf Seite 9, Zeile 23 wo bei vicarietate steht: in karitate 2 — in qualitate 3: Zeile 30 non läßt weg 2. 3; Zeile 31 nach facere setzt hinzu: voluerit 2. 3; Zeile 35 für permisso hat: permissione 2. 3; Zeile 39 nach princeps liest aut pontifex 2. 3; Zeile 42 nach incurrat folgt deiiudiciu m in 2. 3; Zeile 43 statt gratiam vestram: nur dei 2. 3;

auf Seite 10, Zeile 11 ſtatt aspexerit ſteht: interesse poterit 2. 3; Zeile 12 ſtatt: iustitiae laborare heißt es: iniusticiae elaborare 2. 3; Zeile 25 für statuta hat: institutionem 2. 3; Zeile 27 ſtatt nostramque ſteht: vestramque 2. 3; Zeile 28 für societate hat: statutis 2; Zeile 29 ſtatt ad satisfaciendo publicam poenitentiam lieſt: ad sanctam poenitentiam faciendam 2. 3; Zeile 30 für in cuius hat: indignus 2 u. ſ. w.

Ebenſo lernen wir bei A. 12 die Varianten der Handſchrift 2: Liber donationum eccl. maioris Traiect. (sec. XII) erſt aus dem jüngſt veröffentlichten Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen 1, 8 (wo übrigens auch A. 6 und M. *76 abgedruckt iſt) kennen. Darnach hat jene Handſchrift ſtatt des Diphthongen ae faſt durchweg ę; ferner Zeile 8 der Urkunde: ſtatt nuncupante — nuncupata; Zeile 11: für Childebertus — Hildebertus; Zeile 13: für Heliste — Eliste; Zeile 14: für vocatur — vocata; Zeile 34: ſtatt recepit — suscepit u. ſ. w.

XII. Anmerkungen. Es iſt wiederholt im Laufe dieſer Unterſuchung darauf aufmerkſam gemacht worden, was Alles in die Anmerkungen hätte gewieſen werden ſollen. Doch will ich gleich hier bemerken, daß es durchaus nicht meinem Geſchmacke entſpricht, wenn eine Urkundenausgabe gleichſam von der Gloſſe trieft. Vielmehr wünſchte ich hier nur das unumgänglich Nothwendige, was zur Erklärung und Richtigſtellung des Textes nach den Geſetzen der Diplomatik, was zur Erläuterung der urkundlich erwähnten Perſonen und berührten thatſächlichen Verhältniſſe, endlich was zur Erörterung der urkundlichen Kritik dient, aufgenommen zu ſehen. So hätte z. B. allerdings zu M. 13 die Bemerkung gehört, daß um jene Zeit nicht K. Dagobert I, ſondern deſſen Bruder Charibert Gebieter über Cahors geweſen ſei und überhaupt ähnliche chronologiſche Bedenken und Schwierigkeiten bei allen echten Diplomen, wo ſolche ſich vorgefunden haben; ferner in M. 5. 27. 45 über das Ungewöhnliche des Ausdruckes: molendini (sic, ſtatt farinaria) in echten Merovinger-Diplomen; in M. 51. 81. 82 zur Titulatur die Notiz Sickel's, Act. Karol. 1, 175 (Anm. 5); in M. 61 (Zeile 10) zu carradeci die Emendation Sickel's (Beitr. zur Dipl. in den Sitzb. der Wiener K. Akad. 49, 341 Note 2): carra deci[m]; in M. 77 (Zeile 7): zu »germanus noster Chlodocharius«, daß dies irrig ſtünde ſtatt:

Chlodovius; in M. 90 (Zeile 8) desgleichen: »avus noster Chlodoveus . . . . . Bertino abbate . . . concessisset«, als fehlerhaft und gedankenlos aus M. 58 abgeſchrieben, ſtatt: consobrinus; in M. 92 Zeile 9 ff. als Erweiterung von M. 54; desgleichen bei M. 93 bezüglich M. 19; in M. *7 zur Jahresdatirung wenigſtens die Anmerkung aus Brequigny-Pardeſſus 1, 77; wie in M. *46 zu Anm. 42: die genauere Ausführung bei Brequigny-Pardeſſus 2, 51 u. ſ. w.

Aber dafür wäre es beſſer geweſen die Bemerkungen in M. 1 (Anm. 2); 2 (Anm. 4), 12 (Var. b), 22 (Anm. 27—28), 34 (Anm. 50—52), 35 (Anm. 54), 73 (Var. d), 77 (Var. b), 79 (Anm. 84), M. *2 (Anm. 2—6) u. ſ. w. ganz fortzulaſſen, die zum größten Theile Ducange entlehnt, allenfalls in das Gloſſar aufgenommen werden konnten. Ebenſo muß ich mich gegen die Marginalgloſſen ausſprechen. Denn völlig überflüſſig erachte ich die Angabe der Folioſeiten aus Chartularien, wenn ſie noch dazu ſo inconſequent und gleichſam nur zufällig ein und das andere Mal angebracht erſcheinen wie hier: M. 38. 45. A. 4—7. 11. 13. 24. u. ſ. w. Desgleichen hätten auch die Belegſtellen für Bibelſprüche in M. 15. 19. 22. 52. 81. 93. 97. A. 5 u. ſ. w. beſſer in die Anmerkungen als an den Rand gepaßt. Daß ich ſchließlich ſämmtliche Beziehungen auf die Geſchichte der Diplome, wozu ich in erſter Linie die Erwähnung und Beſtätigung derſelben in ſpätern Urkunden rechne, als der Literatur derſelben zugehörig, am liebſten unmittelbar nach dem Regeſt, unter die Nachweiſe über die handſchriftliche und literariſche Ueberlieferung aufgenommen wünſchte, ſo M. 29 (Anm. 40), 55 (Anm. 73), 58 (Anm. 75), 63 (Anm. 79), 80 (Anm. 85—86), 96 (Anm. 90), M. *36 (Anm. 37) u. ſ. w., habe ich bereits oben (vgl. Abſch. V) beſonders hervorgehoben.

XIII. Verlorene Urkunden. Wenn Diplome ſchon zur Merovingerzeit abhanden gekommen und zu Grunde gegangen ſind, wie wir z. B. aus M. 42: omnes chartae . . . . ablatae, M. 43: instrumenta cartarum . . . . fuissent deportata, A. 17: inmunitas . . . . anno superiori (742) sit igne concremata ob negligentiam custodientis, und auch aus Marculfi Formulae 1, 33 (Rozière Rec. (n. 413) 1, 504) erſehen: wie viel mehr erſt im Verlaufe des nachfolgenden Jahrtauſends[1])! Von ſechs und fünfzig bei

1) Daß übrigens nicht alle Schenkungen auch verbrieft wurden, können

Gregor von Tours erwähnten Bisthümern hat wenigstens jetzt kein einziges mehr ein Merovinger-Königs-Diplom aufzuweisen, ebenso wenig viele der ältesten und bedeutendsten Abteien und Stifter, wie S. Maurice-en-Valais, S. Thierry (Mont d'or) und S. Remy zu Reims, Fontaine-en-Vosges, Nanteuil, Meun-sur-Loire, Vertou, S. Seine bei Dijon, Corbian, S. Cyrus zu Clermont, Ciran-la-Late (Latta), Menat, Marmoutier-les-Tours, Romain-de-Blaye, S. Evroul d'Ouche, S. Remy-de-Sens, S. Bavo bei Gent, Flavigny u. s. w. Und doch ist es kaum denkbar, daß diese reichen geistlichen Stiftungen aus der Merovingerzeit leer ausgegangen sein sollten. Wir sind um so berechtigter dieser Ueberlegung zu folgen, als uns in den heute noch zugänglichen urkundlichen wie erzählenden Quellen deutlich Spuren längst verschollener Documente begegnen. Die Aussicht auf solche Funde lohnt und rechtfertigt es hinreichend, wenn wir denselben auf das Eifrigste nachforschen [1]).

Aber daß in vorliegender Ausgabe nur das einzige Mal in A. 8 der kurze Extract einer jetzt verlorenen Urkunde aus der Vita S. Willibrordi cap. 12 aufgenommen wurde — offenbar nur deshalb, weil der Herausgeber denselben zufällig in Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland 1, 1 (Nr. 2) fand — beweist auf das Neue, wie wenig er Herr seines Stoffes, wie beschränkt sein Ueberblick, wie unklar sein Plan bei dem ganzen Unternehmen gewesen sein muß. Es zeigt sich aber auch wieder die große Abhängigkeit von seinen Vorgängern, bei denen wir uns gleichfalls vergebens nach einer Berücksichtigung der Acta deperdita umsehen. Hätte unser Herausgeber die betreffenden Quellen der Merovinger-Epoche selbstständig durchgearbeitet, so würde er z. B. in der Vita Lamberti episcopi Lugdunensis (Mabillon Act. SS. (ed. Venet.) sec. 3^{b} 421) auf Extracte von Urkunden „K. Childerich's II aus 671 Arlauno palatio" gestoßen sein, die, wahre Muster von Regesten, den Inhalt der Diplome auf das Genaueste wiedergeben. Dasselbe gilt

wir z. B. aus der Urkunde K. Karl's des Großen für S. Maria zu Chèvremont bei Lüttich (Sickel Act. K. 71) ersehen.

1) Ueber den Werth und die Bedeutung der Acta deperdita vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 428 ff.

von den Gesta abbatum Fontanell. (in Mon. Germ. SS. 2, 274 ff.); von Folcuini Gesta abb. Lobbiens. (in Mon. Germ. SS. 4, 58); von der Vita Ansberti ep. Rotomag. (in Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) u. s. w. Noch reichlicher fließt diese Quelle aus den Diplomen der Merovinger selbst wie aus jenen der Karolinger; nur müssen dieselben ganz anders durchforscht werden, als es hier der Fall gewesen, wo wir nur zwei Male bei M. 27 (Anm. 30) und M. 62 (Anm. 78) Acta deperdita ausdrücklich als solche bezeichnet finden, während allein in den echten Merovinger- und Arnulfinger-Diplomen gegen siebenundsechzig verschiedene Stücke erwähnt sind. Zählen wir noch den Gewinn aus den Karolinger-Urkunden (bis zum Jahre 840) wie aus den Geschichtschreibern und Biographen jener Epoche hinzu, so erhöht sich die Summe der Acta deperdita auf ca. 112 Urkunden, und kommt ungefähr jener der noch erhaltenen echten Documente gleich. Ueberdies glaube ich, daß auch aus den spätern Karolinger-Diplomen, insbesondere Karl's des Kahlen immerhin noch mancher Zuwachs zu erwarten steht.

Da uns bis jetzt eine Zusammenstellung dieser »Acta Merovingorum deperdita« abgeht, auch in der Einleitung unserer Ausgabe, wohin sie unbedingt gehört hätte, fehlt, so dürfte ein Verzeichniß derselben, nach der chronologischen Reihenfolge der Könige geordnet [1]) zur leichtern Vergleichung mit den erhaltenen Documenten derselben, vielleicht gerade hier willkommen sein.

K. Chlodwig I 481—511:

(497—511) bestätigt dem Kloster Réomé (später Moutier S. Jean) unter dem Abte Johann die Immunität. M. *9 (vgl. *1) .. 1

K. Chlothar I 511—61:

(nach 550) bestätigt das Kloster S. Maria zu Poitiers, die Gründung S. Radegundis. M. 7 (vgl. M. *10) 2

K. Charibert 561—67:

bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers. M. 7 (vgl. M. *11 irrig von Childebert erwähnt) 3

1) Sonst stimme ich allerdings mit Sickel überein und möchte hier, wie auch betreffs der Acta spuria einer alphabetischen, nach der Provenienz der Urkunden vorzunehmenden Anordnung, schon wegen der Erleichterung für die Kritik, den Vorzug geben.

K. Sigebert I 561—75:

(561—67) bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers l. c. 4

K. Chilperich I 561—84:

(561—67) bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers l. c. 5

K. Guntramn 561—94:

(561—67) bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers l. c. 6

(561—94) bestätigt dem Bisthum S. Mauritius zu Vienne das Kloster S. Andreas daselbst. Sickel L. 281 (vgl. Breq. Pard. n. 140 und Gallia christ. 16, 1) 7

(561—94) schenkt der Abtei S. Benignus zu Dijon die Villa Larrey. M. 41 8

(561 -94) verleiht der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 .. 9

K. Theuderich II 596—613:

bestätigt dem Bisthum S. Mauritius zu Vienne das Kloster S. Andreas daselbst. L. 281 (vgl. Breq. Pard. n. 140 u. Gall. christ. 16, 1) 10

K. Chlothar II 584—628:

(613—28) schenkt S. Colombe de Sens die Villen Cuy und Grandchamp. Sickel L. 316 11

(613—28) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 .. 12

(613—28) beschenkt die Abtei S. Lifardi zu Méun-sur Loire bei Orleans. Sickel L. 184. — Wenn nicht von K. Chlothar III? 13

K. Dagobert I (622)—38 Jan. 19:

(622—38) ertheilt dem Bisthum Worms die Immunität. Sickel P. 35 14

(622—38) schenkt demselben den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen. Sickel L. 264 15

636 März 4 Compiègne, schenkt einem gewissen Rothmar die Güter des spätern Klosters S. Vandrille. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 274). Mit anno XV pred. princip. 16

(628—38) ertheilt der Abtei S. Denis zu Paris die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (vgl. M. *23, Sickel P. 8 K. 51. L. 30) 17

(628—38) schenkt derselben den Ort Crouy-sur-Oise. M. 18 18

(628—38) schenkt derselben vom Marseiller Zoll hundert Solidi. M. 61. 82 19

(628—38) schenkt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus den Gau Le-Maine. M. 84 20

(628—38) bestätigt dem Kloster Anille die Immunität. M. 63. 80 21

(628—38) bestätigt S. Colombe de Sens die Villen Cuy und Grandchamp. Sickel L. 316 (vgl. Testam. Dagob. M. *39) 22

K. Sigebert II (632)—56 Feb. 1:

bestätigt dem Bisthum Worms den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen. Sickel L. 264 23

schenkt der Abtei Stablo-Malmedy die Villa Germigny. M. 27. 45. 24

bestätigt der Abtei St Denis von dem Zoll zu Marseille [1]) hundert Solidi. M. 61 25

K. Chlodwig II 638—56:

638 Febr. 4 Nanteuil, bestätigt Rothmar die Güterschenkung seines Vaters K. Dagobert's I. Rado scriptor. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 274) 26

649 März 1 Compiègne, bestätigt Vandrille und dessen Neffen Godo die Besitzungen, die ehedem Rothmar inne hatte. Rado scriptor. Gesta abb. Fontanell. l. c. 27

(638—56) ertheilt den Mönchen des Klosters Vandrille das Recht der freien Abtswahl. Vita S. Ansberti ep. Rotomag. c. 26—27 (Mabillon, Act. SS. (ed. Venet.) sec. 2, 1010) 28

(638—56) bestätigt denselben den Forst von Jumièges. M. 85 .. 29

(638—56) bestätigt der Abtei S. Denis die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (vgl. Sickel P. 8. K. 51. L. 30) ... 30

(638—56) für dieselbe betreffs der Villen Sargé, Toury, Estampes u. s. w. M. 35 31

(638—56) bestätigt derselben die Güterschenkung zu Agoucay, Condun, Granvillé u. s. w. M. 32 (vgl. M. *46) 32

(638—56) genehmigt derselben die Erträgnisse von hundert Kühen aus dem Gau zu Le-Maine. M. 84 33

(638—56) ertheilt der Abtei S. Bertin (Sithiu) die Immunität. M. 58. 90. 91 34

(638—56) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 .. 35

(638—56) schenkt der Abtei Moutier-en-Celle zehn Aecker. M. 33 . 36

(638—56) ertheilt dem Kloster SS. Sergii und Medardi zu Angers die Immunität. M. 74 37

K. Chlothar III 656—70:

662 Palatiolo pal. in territ. Castrins., (Paleseau) bestätigt dem Abte Vandrille das Gebiet seines Klosters. Vita Wandregisili (monachi Fontanell. interpol.) in Mabillon Act. SS. sec. 2, 520 38

---

1) Daß darnach das Gebiet von Marseille K. Sigebert II unterworfen war, wird hiermit bekräftigt; vgl. Bonnell, Anfänge der Karolinger 104.

(656—70) bestätigt den Mönchen des Klosters Vandrille das Recht der freien Abtswahl. Vita Ansberti ep. Rotomag. c. 26—27 (in Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) 39
(656—70) bestätigt denselben die Schenkung des Forstes Jumièges. M. 85 40
(656—70) schenkt der Abtei S. Denis die Villa Exona bei Paris. Sickel P. 25 41
(656—70) bestätigt derselben die Schenkung von Argenteuil. Sickel L. 266 42
(656—70) entscheidet für dieselbe betreffs des Bethauses S. Martin zu Croix im Hennegau. A. 21 43
(656—70) bestätigt derselben vom Ertrag des Marseiller Zolls hundert Solidi. M. 61. 82 44
(656—70) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 45
(656—70) (?) bestätigt S. Martin in Utrecht die Immunität. Sickel P. 6. — Ob nicht gar K. Chlothar (IV) 717, April—719, Juni) unter Karl Martell gemeint ist? 46

K. Childerich II 660—73 Aug.:

(660—73) bestätigt der Abtei Stablo-Malmedy den Gütertausch betreffs Athetatis und Maipa. M. 62 47
671 . . . . Arlauno pal. (apud Caletos in pay de Caux), schenkt auf Bitten der Königin Bilhilda und der genannten Großen des Reiches dem Abte Lambert von S. Vandrille die zwei Fiscalgüter zu Ulmius und Warinna im Gau Tillois. Vita S. Lamberti ep. Lugd. (Mabillon Act. SS. sec. 3b 421) vgl. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 282). Mit anno XI reg. Aust., I reg. Neust. 48
(671 . . . . Arlauno pal.) desgleichen Weingärten zu Warnaco an der Seine im Gau Vexin mit allem Zugehör. Vita S. Lamberti l. c. [1]) 49
(670—73) bestätigt den Mönchen von S. Vandrille die freie Abtswahl. Vita S. Ansberti ep. Rotog. c. 26—27 (Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) 50
(670—73) bestätigt denselben den Forst Jumièges M. 85 (vgl. Vita Lamberti l. c.) 51

1) Weiter heißt es daselbst: plurimae namque eiusdem regis diversarum possessionum largitiones ad ipsum reverendum patrem (Lambertum) editae usque nunc (circa med. sec. IX) exstant, quas etiam dinumerare laboriosissimum est.

(670—73) bestätigt der Abtei S. Denis die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (vgl. Sickel P. 8. K. 51. L. 30) ... 52
(670—73) bestätigt derselben vom Erträgniß des Marseiller Zolls hundert Solidi. M. 61. 82 53
(670—73) genehmigt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 54
(670—73) bestätigt die Gründung der Abtei Corbie und Zollfreiheit für dieselbe. M. 86 55
(670—73) genehmigt derselben die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 56
(670—73) bestätigt der Abtei S. Bertin (Sithiu) die Immunität. M. 58. 90. 91 57

K. Theuderich III 673 (Sept.) —91:

ertheilt der Abtei S. Denis die Immunität betreffs S. Marcelli in Tussonval. M. 69 58
schenkt derselben den Hof Noisy-sur-Oise für Tussonval. M. 70 .. 59
bestätigt derselben die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (Sickel P. 8. K. 51. L. 30) 60
genehmigt derselben vom Erträgniß des Marseiller Zolls hundert Solidi. M. 61. 82 61
bestätigt derselben die Immunität. M. 81 62
genehmigt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 63
bestätigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 .. 64
bestätigt SS. Sergii und Medardi zu Angers bestimmte Fiscaleinkünfte. M. 74 65
genehmigt den Mönchen von S. Vandrille das Recht der freie Abtswahl. Vita S. Ansberti ep. Rotomag. c. 26—27 (Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) 66
für dieselben betreffs des Forstes Jumièges. M. 85 67
schenkt denselben den ganzen Forst zu Jumièges. M. 85 68
(?) bestätigt S. Martin zu Utrecht die Immunität. Sickel P. 6 (Theodberti)? — Wenn nicht K. Theuderich IV 721 März — 737 März gemeint ist? 69

K. Chlodwig III 691—95:

bestätigt der Abtei S. Denis die Immunität. M. 81 70
genehmigt derselben die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (Sickel P. 3. K. 51. L. 30) 71
genehmigt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 72
bestätigt derselben die Villa Exona bei Paris. Sickel P. 25 73

genehmigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 74
bestätigt dem Kloster S. Vandrille die Schenkung des ganzen Forstes Jumièges. M. 85 75
bestellt einen gewissen Nordbert zum Vormund Ingramno's. M. 66 76

K. Childebert III 695—711:

704 Oct. 20 schenkt dem Abte Baino von S. Vandrille die Villa Adpicum (Pec?) im Gau Pincerais an der Seine sammt Zugehör. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 276) vgl. M. *82. — Mit anno X regni, feria secunda [704 ind. II] 77
(704) . . . übergibt demselben für dessen Kloster S. Vandrille die Insel Bannaga. Gesta abb. Font. l. c. — Mit anno X regni 78
(704) . . . schenkt demselben den größern Theil des Forstes Arlauno (bei Bretonne). Gesta abb. Font. l. c. 279 79
(704) . . . für das Kloster S. Vandrille betreffs des Forstes Jumièges. M. 85 80
(704) . . . bestätigt demselben die Schenkung des ganzen Forstes Jumièges. M. 85 81
(695—711) bestätigt der Abtei S. Denis die Immunität. M. 81 82
(695—711) genehmigt derselben die Schenkung der Villa Taverny bei Paris. Sickel P. 9 [1]) 83
(695—711) bestätigt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 84
(695—711) genehmigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 85
(695—711) bestätigt dem Kloster S. Bertin (Sithiu) die Immunität. M. 90. 91 86
(695—711) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 80 ... 87
(695—711) schenkt Pippin (von Heristall) die Villa Elst (bei Nimwegen). A. 12 88

K. Dagobert III 711 (April) — 715 (Juli):

715 Juni 9 schenkt dem Abte Benignus von S. Vandrille den vierten Theil des Forstes Arlauno. Gesta abb. Font. (Mon. Germ. SS. 2, 278). — Mit 715 ind. XIII, die dominica 89
(715) . . . bestätigt demselben die Villa Bodardi im Gau Vimeux. Gesta abb. Font. l. c. 279 90

1) Ich kann hier Sickel's Interpretation (Act. Karol. 2, 215 ad P. 9) nicht zustimmen.

(711—15) bestätigt dem Kloster S. Vandrille den Forst Jumièges. M. 85 91
(711—15) genehmigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 92
(711—15) bestätigt der Abtei S. Denis die Immunität. M. 81 . 93
(711—15) genehmigt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 94
(711—15) entscheidet im Placitum zu Gunsten derselben betreffs des Bethauses S. Martin zu Croix im Heuuegau. A. 21 95
(711—15) ertheilt der Abtei S. Maur-des-Fossés das Recht der freien Abtswahl. M. 88 96

K. Chilperich II 715 (Sept.) — 20 (Dec.):

bestätigt dem Bisthum Worms den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen. Sickel L. 264 97
genehmigt der Abtei S. Denis vom Erträgniß des Marseiller Zolls hundert Solidi. M. 82 98

Grimoald (der Jüngere) 696—714 April:

bestätigt der Abtei S. Denis die Villa Taverny. Sickel P. 9 [1]) .. 99

Pippin (der Mittlere) 688—714 Dec. 16:

(704) März 5 Floriaco, schenkt dem Abte Baino von S. Vandrille das von ihm erbaute Kloster Floriaco an der Seine im Gau Vexin (in der Diocese Rouen) und die Villa Taricino im Gau Beauvoisis. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 275). — Mit ind. II (und irrig 708), anno reg. Hildeb. reg. IX 100
(705) März 1 schenkt demselben die Villa Ecclesiola im Gau Ebroicino. Gesta abb. Font. 276. — Mit ind. IV, feria IV, ann. reg. Hildeb. XI 101
(705) Oct. 23 schenkt dem Kloster S. Vandrille die Villa Walmone im Gau Beauvoisis und Liciniaco im Gau Vexin. Gesta abb. Font. l. c. — Mit anno XI Hildeb. reg. 102
(706) . . . schenkt demselben die Villa Fontanida. Gesta abb. Font. l. c. — Mit anno reg. Hildeb. XII 103
707 April 13 schenkt demselben die Villa Gamaches im Gau Vexin. Gesta abb. Font. l. c. — Mit ind. VI feria V., annum reg. Hildeb. XIII 104

1) Auch hier kann ich Sickel's Interpretation (Act. Karol. 2, 215 ad P. 9) nicht für richtig halten.

(707) Juli 18, schenkt demselben die Villa Mala im Gau Madrie. Gesta abb. Font. l. c. — Mit ind. VI, feria V, ann. reg. Hildeb. XIII 105

(688—714) bestätigt dem Bisthum zu Utrecht den Zehnt. Sickel P. 5. K. 2 106

(688—714) schenkt der Abtei Stablo-Malmedy die Villa Lierneux. A. 16 107

Karl Martell 714 Dec. — 41 Oct. 20:

(723) Juli 19 Zülpich, vor ihm fordert der Abt Benignus in S. Vandrille für sein Kloster die Villa Montecella (Monteil?) zurück. Gesta abb. Font. l. c. 279 108

(731) bestätigt der Abtei S. Vandrille unter dem Abt (Bischof) Lando die Immunität. Gesta abb. Font. l. c. 281 109

(720—41) bestätigt dem Bisthum Utrecht den Zehnt. Sickel P. 5. K. 2 110

(720—41) beschenkt die Abtei Honau. A. 20 111

Karlomann 741—47:

745 Febr. 6 Liptinasville, schenkt dem Abt Theoduin von Lobbes die Villa Fontaines (a. d. Sambre). Folcuini Gest. abb. Lobb. (Mon. Germ. SS. 4, 58). — Mit ann. II Hilder. reg. 112

(741—47) bestätigt dem Bisthum Utrecht den Zehnt. Sickel P. 5. K. 2 113

XIV. Fälschungen. Fast über keinen Theil der Diplomatik sind uns so ausführliche und so tüchtige Vorarbeiten überliefert worden, als gerade über die Fälschungen der Merovinger-Diplome. Die Erklärung dafür gibt die Geschichte unser Wissenschaft. Ist doch selbst das grundlegende und noch heute unentbehrliche Werk Mabillon's mit directem Bezug auf die angefeindeten ältesten (Merovinger)-Urkunden der Benedictinerklöster Frankreichs abgefaßt worden. Und so darf es uns nicht wundern, daß die von den Mauriuern hingestellte Hauptaufgabe der Diplomatik: echte Urkunden von den gefälschten unterscheiden zu lernen, fast bis auf unsere Tage herab maßgebend geblieben ist. Unter diesem Gesichtspunkte wurden denn auch die Documente der ältesten Epoche unser Geschichte besonders von den französischen Forschern des verflossenen Jahrhunderts eifrigst durchgearbeitet. Das Resultat derselben ist in Brequigny-Pardessus' Publicationen fleißig und gewissenhaft zusammengestellt und daraus in unsere Ausgabe übernommen worden. Doch blieb trotzdem auch

hier noch manches zu thun übrig, wie die Ergebnisse der jüngsten französischen wie deutschen Forschung, z. B. eines Quicherat[1]), Waitz, Roth, Sickel u. A. hinreichend beweisen.

Leider sind dieselben hier, zum großen Nachtheil unserer Edition, ebenso unberücksichtigt geblieben, — wobei ich noch als günstigste Entschuldigung Unkenntniß des Herausgebers annehmen will, — wie desgleichen bereits früher mit andern nicht minder wichtigen Resultaten neuerer Untersuchungen geschehen ist. Wäre unser Herausgeber, wie eigentlich selbstverständlich vorausgesetzt werden sollte, von dem Bestreben erfüllt gewesen, die überkommene Forschung weiter zu fördern, so durfte von ihm allerdings über manche bis jetzt ungelöste Frage auch hinsichtlich der Echtheit der Diplome eine zufriedenstellende Beantwortung erwartet werden. Allein ich finde in seiner ganzen Ausgabe nirgends auch nur den Versuch gewagt, z. B. die Zeit der jeweiligen Urkundenfälschung annähernd zu bestimmen, was auf alle Fälle hin eine willkommene Ergänzung und Abschließung der bisherigen Untersuchungen abgegeben hätte. Ebenso würde es sich gewiß gelohnt haben eingehender zu erörtern, ob den bekannten nur auf Grund von gefälschten Documenten erhobenen Ansprüchen des Bisthums Le-Mans gegenüber das Kloster Anille zur Vertheidigung dieses Angriffes sich nicht auch unerlaubter Mittel bedient habe? Das Diplom M. 4 (ob allenfalls auch schon das gleichfalls unhaltbare M. 2?) würde dann wahrscheinlich in ganz anderm Lichte erschienen sein, als daß ihm hätte unbeanstandet ein Platz in Reih und Glied der echten Documente angewiesen werden können u. s. w.

Daß übrigens Urkundenfälschungen bereits im Zeitalter der Merovinger, und zwar im VI., wie im VII. und VIII. Jahrhundert vorgenommen wurden, dafür stehen uns zuverlässige Belege zu Gebote wie z. B. aus Gregor von Tours Lib. 10 c. 19 (ed. Ruinart 514); ferner aus M. 48: quod . . . per falsa carta . . . aepiscopatum reciperat; oder aus A. 21. Und die folgenden Jahrhunderte blieben in Fälschung auch von Merovinger-Diplomen wahrlich

1) Vgl. dessen eingehende Untersuchung über die Fälschung von M. 5 in der Biblioth. de l'école des chartes VI Ser. 1, 513 ff.

nicht zurück. So gehören z. B. dem IX. Jahrhundert an: die gefälschten M. *72, die sämmtlichen Le-Mans'schen Documente, das oben angeführte Diplom für die Abtei Anille; dem X. Jahrhundert: M. 5. 8, wie M. *27. *29. *88; dem XI. Jahrhundert: M. *5. *52; dem XII. Jahrhundert: M. *68. u. s. w.

Wir bemerkten bereits oben, daß es im wohlverstandenen Interesse des Herausgebers gelegen hätte, nicht bloß die Werke, in denen die betreffenden Fälschungen nachgewiesen sind, anzuführen, sondern lieber selbst die Hauptgründe der jeweiligen Verwerflichkeit der Urkunde knapp gefaßt hervorzuheben. Er wäre dadurch gleichsam gezwungen gewesen, sich selbst wie dem Publicum Rechenschaft über sein Verfahren abzulegen, und das ist gerade hier doppelt nothwendig. Dann würden auch sicherlich nicht bloß M. *36 (vgl. Prolegomena XII Anm. 35), sondern ebenso die Urkunden M. *9 (wenn auch stark überarbeitet[1]), *37. *55—*59. *73. *77 aus der Liste der Acta spuria gestrichen und in ihrer Integrität und Unbescholtenheit rehabilitirt worden sein.

XV. Aeußere Anordnung, Ausstattung, Indices. Die richtige und zutreffende Eintheilung wie Einrichtung und dergl. m. eines wissenschaftlichen Werkes, insbesondere eines Nachschlagewerkes[2]), wie das vorliegende ist, beweist und verlangt oft mehr feines Verständniß wie zugleich mehr praktische Kenntnisse für die zu lösende Aufgabe, als auf den ersten Augenblick vermuthet werden sollte. Haben wir im Verlaufe unserer Besprechung in der vorliegenden Ausgabe die Theilung des Stoffes nach echten und

1) Ob nicht weitere Aufschlüsse über die ältesten Verhältnisse des Klosters Réomé aus der Vatic. Handschrift der Vita Johannis abbatis Reomensis in Cod. Christ. 493 (vgl. Pertz, Archiv der Ges. für ält. deutsche Geschichtsk. 12, 284) zu hoffen seien? Gleiches steht vielleicht auch betreffs der Abtei Anille aus der Vatic. Handschrift der Vita Karileffi abb. Anisol. (auctore Siviardo vgl. M. 50) im Cod. Christ. 318 (vergl. Pertz, Archiv l. c. 12, 274) zu erwarten?

2) Schon die Anordnung der Inschriften z. B. im Corp. inscript. regni Neapol. zeugt von Th. Mommsen's überlegenem Geiste; wie auch Böhmer's Einrichtung besonders der spätern Regesten.

unechten Diplomen, wie die chronologische Anordnung der Urkunden nach der Reihenfolge der Könige wenigstens in der ersten Abtheilung, und ebenso die Einfügung des handschriftlichen und literarischen Apparats unmittelbar nach dem Regest der Diplome durchaus nur billigen können, so ist es uns leider unmöglich Gleiches auch bezüglich der übrigen getroffenen Einrichtungen auszusprechen. Denn die Columnen-Ueberschriften: Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica (Diplomata maiorum domus e stirpe Arnulforum) in der ersten Abtheilung und gar: Diplomata spuria, in der zweiten Abtheilung (statt Namen des Ausstellers, Jahr der Urkunde auf der betreffenden Seite) sind ebenso ungeschickt gewählt, wie die bereits oben (S. 349 Anm. 1) gerügte Art der Nummerirung der Documente, die unnützer Weise jedes Citiren derselben erschwert. Durchlaufende Nummern waren hier unbedingt als das allein Zweckdienliche angezeigt; dann hätte auch in den Indices stets nur auf die Urkunden-Nummer, statt auf die Seitenzahl verwiesen werden können und sollen. Wäre der Herausgeber doch wenigstens hierin seinem sonst so streng befolgten Muster treu geblieben, er hätte diesmal das Richtige getroffen. Allein es scheint, daß ihn ein eigenes Verhängniß während seiner ganzen Arbeit verfolgte, denn bei jedem Scheidewege schlägt er regelmäßig den verkehrten, vom rechten Ziele abführenden Pfad ein.

So auch wieder bei Abfassung der Indices. Statt hier z. B. den bewährten Traditionen der Monumenta Germaniae zu folgen, schließt er sich nun wieder seinen französischen Vorbildern an und trennt unnöthiger Weise Orts- und Personen-Register. Hat doch erst jüngst Jul. Ficker in der Vorrede zu Böhmer's Acta imperii selecta (S. 36 ff.) so überzeugend über die Zweckmäßigkeit der ungetheilten Indices gesprochen. Zugleich vermisse ich höchst ungern die in Klammern zu setzenden chronologischen Daten bei den verzeichneten Personen, wie auch z. B. eine Zusammenstellung der Bischöfe, Aebte, Majores-domus, Referendare, Pfalzgrafen u. s. w. unter den betreffenden Schlagwörtern. Auch der oft gerügten Unvollständigkeit und Flüchtigkeit begegnen wir hier nicht selten wieder. In dem »Index librorum« fehlen über dreißig in der Ausgabe benutzte und angeführte Werke, wie z. B. Cartulaire de l'église de Notre-Dame de

Paris — Clouet, Hist. eccles. de Trêves — Duhamel, Doc. de l'histoire des Vosges — Eckart, Franc. orient. — Falke, Cod. trad. Corbeiens. — Genootschap Hist. te Utrecht — Knippenberg, Hist. eccl. Geldr. — Lamey, Geschichte Rheinfrankens — Le Maire, Paris anc. et nouv. — Ludewig, Reliquiae manuscript. — Mathaeus, Acta acad. Erfurt. — Mon. Boica u. s. w. — Im Index topographicus steht: Andegavis civitas als Anjou statt Angers; bei Anisolae monast. fehlt das Document Chilperici I n. 9 — Blidenvelt monast. liegt nicht in Alsatia, sondern ist das spätere Klingenmünster in pago Spirensi; Pictaviensis monast. und Pictav. basilica S. Mariae sind dieselbe Stiftung; unter den Klöstern fehlt S. Martini oratorium in Solesmes Seite 66, 45 und 106, 34; Traiectensis ecclesia Willibrordi gilt hier für Maastricht, statt für Utrecht u. s. w. — Im Index historicus würde bei gewissenhafter Benutzung der Urkunden z. B. »Grimoaldus filius Pippini senioris« niemals als Majordomus K. Childerich's II aufgeführt worden sein, weil er bereits 656 ermordet worden ist (Gesta Franc. c. 43); eben so wenig durfte »Rodbertus inluster vir« (nicht vir inluster) als lebend »tempore Pippini majoris domus 749« genannt werden, da an der angezogenen Stelle (Seite 106, 44 jener Rodbert als vor der Zeit K. Chlothar's III, also vor 656 existirend erwähnt wird u. s. w. — Auch das Glossar ist keineswegs genügend. Der Index von Waitz' Verfassungsgeschichte Band 2 hätte hier gute Dienste leisten können. Wie ärmlich sieht es mit den Belegstellen aus z. B. bei anulus, oder bei bonoarium, wo S. 21, 20. 101, 10 und 178, 31 fehlen u. s. w. — Ein Wort noch über die unserer Ausgabe beigeschlossenen Facsimile der Original-Diplome. Sie sollen uns offenbar ein Bild der Schrift in ihrer Entwickelung in den dritthalb Jahrhunderten der Merovinger-Epoche reproduciren. Ist dem so, dann durften diese Proben aber nicht aus einem Zeitraum von kaum zwanzig Jahren, wie hier von 688, 692 und 709, sondern aus der ältesten, mittleren und jüngsten Periode gewählt, dabei zugleich möglichst auf Monogramm, Besieglung, häufigere Correcturen (wie in M. 68) und dergl. m. Rücksicht genommen werden. Vielleicht wäre es auch zweckmäßig gewesen gerade jene Urkunde zu facsimiliren, die bei Letronne und Tardif fehlt, wie M. 71. Aber viel entschiedener als die allerdings unglückliche Auswahl muß hier die Art der Wiedergabe, vor allem bei dem Facsimile von M. 57 getadelt werden. Vergleicht man dasselbe mit dem Abdruck bei Letronne Tafel XX und mit dem bei Bordier, Les archives de la France 194 angegebenen Maße, so ergibt sich als zweifellos, daß dasselbe um 0m.4 in Höhe und Breite verkürzt, richtiger verkleinert ist. Ja noch mehr, diese auch in der Schrift verkleinerte Reproduction konnte, davon bin ich vollkommen überzeugt, nur auf mechanischem Wege (durch Photographie), aber nicht vom Original, sondern von Letronne's Tafel erfolgen, mit dem das Facsimile auch bis in die kleinsten Kleinigkeiten, wie auch die beiden andern, vollständig übereinstimmt. Zu alledem ist dieser, ich darf wohl sagen unerlaubte [1]) Vorgang auch nicht mit einer Silbe erwähnt, geschweige entschuldigt, ein, wie ich hoffe, in der deutschen Wissenschaft bisher einzig dastehendes Beispiel.

Wohin wir endlich kommen, wenn auch ferner unsere Urkunden mit so viel Raumverschwendung gedruckt werden wie hier, wo z. B. unendlich viel Raum gespart worden wäre, würden die Nummern vor das Regest statt in die Mitte der Seite gesetzt worden sein, das möge die nachfolgende Zusammenstellung deutlich machen: in vorliegender Ausgabe sind auf 215 Foliosеiten (gleich 27 Bogen) nur 224 Urkunden abgedruckt, d. h. auf jeder Seite beinahe nur ein Diplom. Bis zum Schlusse der Stauferzeit besitzen wir ungefähr neuntausend Reichsdocumente — was demnach der Summe von ca. 1125 Bogen gleich 40 Heften vom Umfange des vorliegenden und dem Kaufpreise von 186 Thalern gleichkommt!

Doch ich bin zu Ende und bin dessen froh, denn die Arbeit war keine erfreuliche. Als vor wenigen Wochen, den 10. Nov., der Herausgeber dieser Sammlung auf der Durchreise nach Italien bei mir in Innsbruck einsprach, stand ich eben im Begriffe die erste Collationirung seines Abdruckes mit den Letronne'schen Tafeln vorzunehmen. Ein-

1) Denn soviel mir bekannt, ist eine derartige Vervielfältigung ohne vorher eingeholte Erlaubniß sogar gesetzlich verboten.

zelne Bedenken, die mir hierbei sogleich aufstiegen, theilte ich ihm unumwunden mit, und hätte ich damals gewußt, was ich leider seitdem über den Zustand seiner Arbeit erfahren mußte, ich würde ihm mein Urtheil sicherlich nicht vorenthalten, mich aber damit vielleicht zufrieden gegeben haben. Denn Recensiren ist nun einmal meine Sache nicht. Und wenn ich dessen ungeachtet heute eine Ausnahme gemacht habe, so geschah es in Hinblick auf die Wichtigkeit und Bedeutung der vorliegenden Publication als integrirenden Theils unseres Nationalwerkes, der Monumenta Germaniae historica; es geschah in Erinnerung an unsern Böhmer, dessen ganzes Herz an der Veröffentlichung unserer Kaiserdocumente hing und für den ich heute froh bin, daß er diesen Beginn nicht erlebt hat; es geschah endlich mit Rücksicht auf unsere Nachbaren im Westen, deren durch beinahe zwei Jahrhunderte andauerden Forschungen gegenüber wir allerdings mit anderen Resultaten auftreten mußten, als es hier geschehen ist.

Werfen wir schließlich einen Blick auf die besprochene Leistung zurück, so glaube ich hinreichend die Behauptung gerechtfertigt zu haben, daß wir hier einem nichts weniger als geordneten Merovinger-Archiv gegenüberstehen, wo gleichsam die verschiedensten Hände nach Belieben schalteten und walteten: so wenig läßt sich eine einheitliche Redaction oder eine planmäßige Sichtung und Bearbeitung des Stoffes entdecken. Und sollen wir unser Urtheil in wenigen Worten zusammenfassen, so bleibt uns kaum ein anderes Geständniß übrig, als die vorliegende Ausgabe für einen noch dazu unvollkommenen Auszug aus Brequigny-Pardessus' Publication zu erklären, wodurch letztere für jeden ernsten Forscher auch heute noch ebenso unentbehrlich wie vor dem Erscheinen unserer Edition geblieben ist. Und Zeit und Mittel hätten wahrlich hingereicht eine den Anforderungen unserer heutigen Wissenschaft entsprechende Leistung zu liefern. Daß dies nicht geschehen, bedaure ich herzlich und versuchte ich mit vorliegender Besprechung wenigstens einen Beitrag zur Verbesserung derselben zu geben. Freilich habe ich lange nicht Alles bemerkt und hervorgehoben, was noch zu beseitigen gewesen wäre [1]),

1) Von Flüchtigkeiten wimmelt es, schon das erste Wort in unserer Ausgabe ist, ominös genug, fehlerhaft: Chlodoweus statt Chlodoveus geschrieben; nicht einmal das Druckfehler-Verzeichniß bei Pardessus wurde berücksichtigt, sonst hätte unmöglich in M. *92 (Seite 206 Zeile 9): Dagoberti secundi unberichtigt stehen bleiben können.

allein um dies fertig zu bringen, hätte ich ein ganzes Buch schreiben, oder gar eine neue Ausgabe veranstalten müssen.

Hoffen wir, daß diese Besprechung wenigstens den nachfolgenden Bänden einigermaßen zu Gute kommen wird. Noch hat Gottlob unser Volk Männer genug, die der hier zu lösenden Aufgabe gewachsen sind. Sanctus amor patriae dat animum.

Bonn, Druck von Carl Georgi.
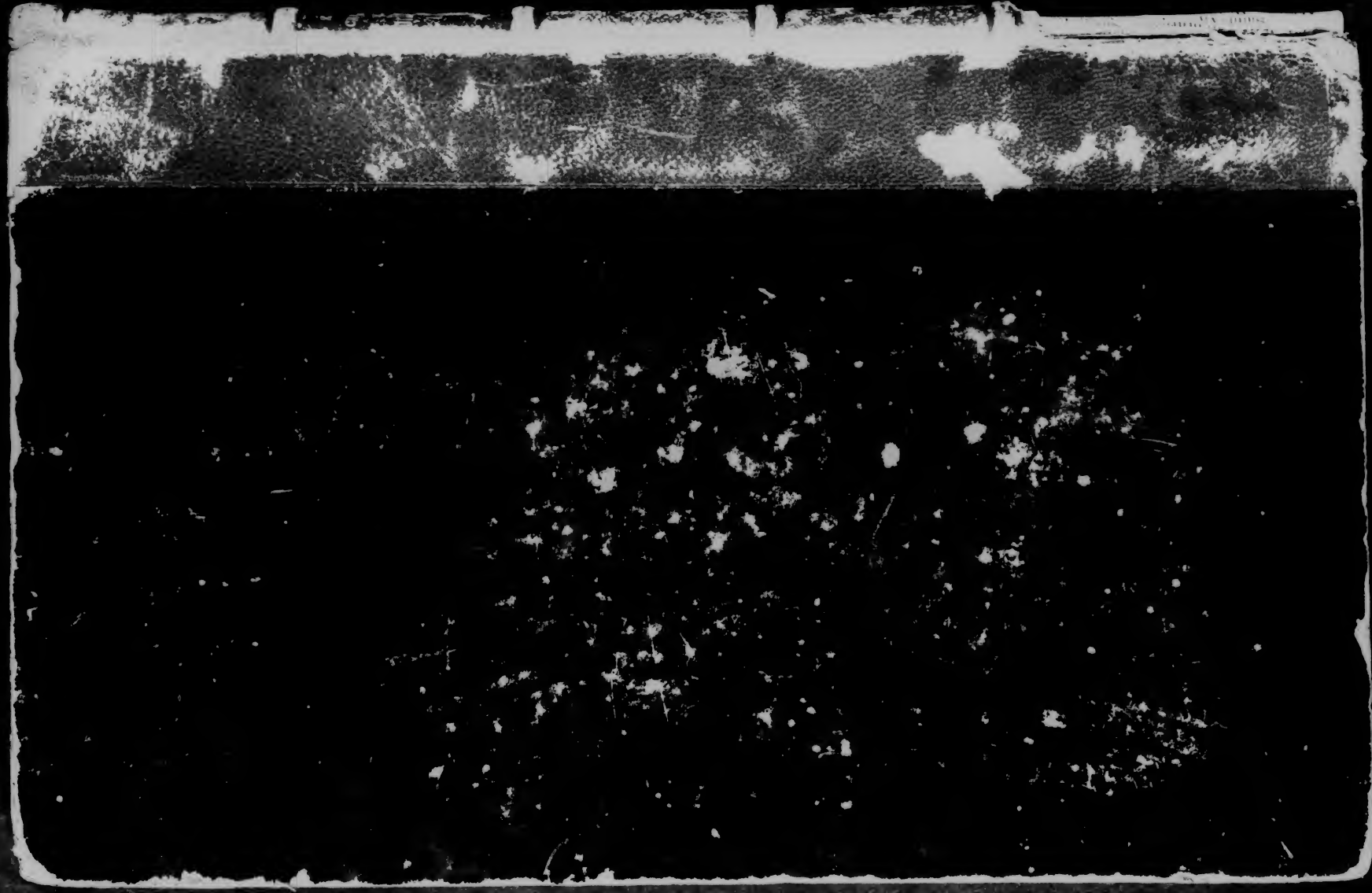
COLUMBIA UNIVERSITY
0032204566